Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Schaffhausen

Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft Schaffhausen

Band: 25 (1953-1954)

Artikel: Die Eiche im Kanton Schaffhausen

Autor: Kummer, Georg

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-584880

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3.

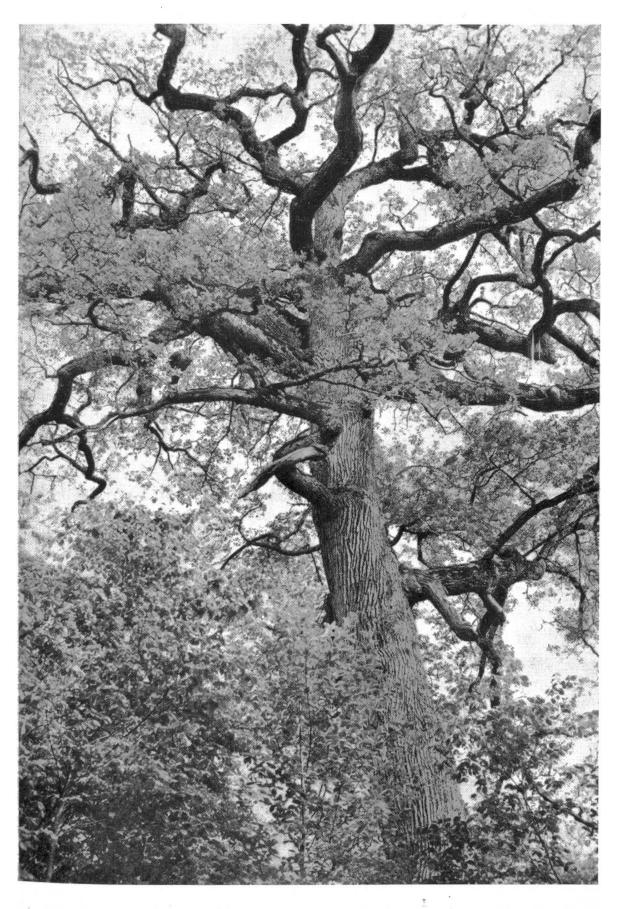
Die Eiche im Kanton Schaffhausen

VON GEORG KUMMER

(mit 5 Tafeln)

INHALTSVERZEICHNIS

																	Seite
1. <i>V</i>	orwort .	•			•	٠	•			• 8	•	:•	•	•	•	•	135
II. <i>I</i>	Die Eiche im	Kan	iton S	Schaf	fhau	sen		į		•		•		•	•	•	136
3	l. Allgemeine	s und	l Vor	komi	men	٠	•	•			•	•	•			•	136
2	2. Das Eicher	holz				•	•		٠		•	•		٠	•	•	143
8	3. Die Eicher	rinde	und	das	Rin	dens	chä	len	•	1.0	•	٠		•	•	:: • :	149
4	L. Die Eichel	n und	d der	Ack	eret	•					•				•	•	162
ţ	5. Gebote un alter und												1275				185
(6. Große, sch	öne l	Eiche	n im					haus		und	des	ssen	Na	chb	ar-	100
_	schaft .	•	• •				•		•			•		•	•	•	193
	7. Der heutig	e Vo	rrat a	n Ei	chen	holz	ım	Ka	nton	Sc.	hatt	hau	sen	•	•	•	197
8	3. Flurnamen	•		•	•	•	•	٠	•	•	•	٠	•	•	•	•	199
III. <i>1</i>	Personen- un	d Or	tsregi	ster	•	•	· •	•		٠		•	•	•	•	٠	200
TV 2	Zu den Rilde	rn															201



Traubeneiche im Staatswald Längenberg bei Schaffhausen.

Phot. J. Hatt

I. VORWORT

Nachdem in der letzten Nummer der Quellen zur Schaffhauser Forstgeschichte von den Nadelbäumen, vor allem von der Föhre und den Tannen die Rede gewesen ist, soll diesmal die Eiche, unser vornehmster Waldbaum, an die Reihe kommen. Besonders zahlreich sind die Quellen, die über den Ackeret, das Sammeln der Eicheln, berichten. Diese früher sehr wichtige Angelegenheit hat heute keine Bedeutung mehr. Ebenso ist die Wichtigkeit der Gewinnung von Eichenrinde für die Gerberei erloschen. Beide werden aber in dieser Arbeit einen breiten Raum einnehmen.

Ich habe wieder vielen für die Mithülfe bei der Arbeit zu danken. In erster Linie danke ich meinem lieben Freunde Forstmeister Arthur Uehlinger in Schaffhausen, der mir das wertvolle Material über den heutigen Bestand an Eichen im Kanton Schaffhausen zusammenstellte und überließ und der auch wieder bei der Beschaffung von Illustrationsmaterial tätig war. Des weiteren gilt mein Dank dem greisen Landwirt und Rindensachverständigen Herrn Johannes Ehrat zur Sommerau in Lohn, ferner den Organen des Kantonsarchivs Schaffhausen, Herrn Dr. R. Frauenfelder und Frl. M. Mosmann für vielseitige Hülfe in der Beschaffung von Quellenmaterial. Dem Kantonsarchiv Zürich danke ich für die freundliche Überlassung von Material über den Brückenbau in Rheinau. Sodann haben mir Angaben geliefert die Herren: Erwin Bührer, kant. Schulinspektor, Kon-RAD GEHRING, a. Reallehrer, Rüdlingen, Dr. Alfred Keller, Redaktor in Bern, Albert Steinegger, Reallehrer in Neuhausen, Ernst Steinemann, Reallehrer in Schaffhausen, E. WANNER, Lehrer in Herblingen, Joh. WINZELER, Redaktor in Basel. Ich danke allen für die Mithülfe und hoffe, die Arbeit werde da und dort Liebe und Interesse für unsere Waldwirtschaft und Freude an unseren Eichen wecken.

Schaffhausen, den 24. Mai 1953.

II. DIE EICHE IM KANTON SCHAFFHAUSEN

1. Allgemeines und Vorkommen

Unser vornehmster Waldbaum wird vom Volke Eich, Aach oder Ooch genannt; ein junger Baum ist ein Eichli, Aachli oder Ööchli, die Frucht der Eiche eine Eichele, Aachele oder Oochele, das Eichhörnchen ein Eicherli, Aacherli oder Ööcherli.

Es gibt im Kanton 3 wildwachsende Eichen:

Die Stieleiche (Quercus Robur L.),

Die Trauben- oder Steineiche (Quercus petraea [Mattuschka] Lieblein = Quercus sessiliflora Salisb.),

Die Flaumeiche (Quercus pubescens Willd.).

Die 2 Erstgenannten kommen im ganzen Kanton vor und spielen des wertvollen Holzes wegen eine große Rolle; die Flaumeiche hingegen wächst nur an den trockensten und wärmsten Südhängen, vor allem auf Weißjurakalken. Sie ist ein Baum der Mittelmeerländer und bei uns in der Regel nur von kleinem, knorrigem Wuchse, besitzt also wirtschaftlich wenig Bedeutung.

Die Traubeneiche belaubt sich im Frühjahr in der Regel 8—10 Tage früher als die Stieleiche und heißt darum auch «Summereich», die letztere «Wintereich». Waldarbeiter und Handwerker, die Holz bearbeiten, bezeichnen eine gefällte Eiche, die helles Holz an der Schnittfläche aufweist, als «Hageich», eine solche mit dunklem, braunem oder schwärzlichem Holz als «Kohleich».

Da, wo heute im Kanton Getreide oder Wein gebaut werden, wo üppige Wiesengründe sich ausdehnen oder Fichtenforste sich breit machen, stand einst der Eichen-Hagenbuchenwald (Querceto-Carpinetum) als natürliche Waldgesellschaft. Dieser Wald stockte auf den besten Böden, und darum ist er, seitdem der Mensch Rodungen vornahm, auch am stärksten in Mitleidenschaft gezogen worden. Als natürliche Assoziationen des Eichen-Hagenbuchenwaldes kommen vor allem das Q. C. luzuletosum und das Q. C. calcareum in Betracht. Das Q. C. aretosum ist in unserem trockenen Kanton wenig häufig und das Querceto-Betuletum fehlt.

Es sind also die unteren Lagen der Täler und Hügel, die von der recht anspruchsvollen Eiche bevorzugt werden. Zu ihrem Gedeihen braucht sie tiefgründige und mineralkräftige Böden. Ihr Licht- und Wärmebedürfnis ist groß. Im diluvial-tertiären Hügelland vom Hohenklingen-Schienerberg bei Stein am Rhein-Ramsen bis zur Enge bei Schaffhausen-Neuhausen gedeihen die Eichen prächtig, ebenso auf den mit tertiären oder diluvialen Ablagerungen überdeckten Höhen des Jura-Rheinzuges von Neuhausen bis Osterfingen-Wilchingen (Neuhauserwald, Lauferberg, Wannenberg, Roßberg, Nappberg, Asenberg). Auf dem Reiath und dem Randen ziehen die Eichen die unteren Lagen vor. Besonders die südöstliche Abdachung des Reiathmassivs kommt den Boden- und Klimaansprüchen der Eichen entgegen. Aber auch im eigentlichen Randengebiet sind bis zu einer Höhe von 650 m viele schöne Eichen nicht nur an den warmen Hängen, sondern auch auf den Hochflächen zu finden, sofern die Bodenverhältnisse gut sind. Sowohl die Trauben- als die Stieleiche erreichen im allgemeinen bei uns in etwa 800 m ihre obere Verbreitungsgrenze, doch steigen sie auch bis in eine Höhe von 900 m hinauf, so z. B. auf dem Langranden und Schleitheimer Schloßranden. Die stattlichsten Eichen haben wir heute meistens als Oberständer in alten Mittelwäldern und zwar in den Bannbezirken Ramsen, Gailingen-Randegg, Dörflingen, Büsingen, Thayngen, Schaffhausen, Neuhausen, Guntmadingen, Hallau, Neunkirch, Wilchingen, Osterfingen. Sehr zahlreich, aber in jüngeren und weniger starken Exemplaren, sind die Eichen im Oberholz- und Mittelholzbestand der ehemaligen Rindenschälwaldungen der Gemeinden Herblingen, Stetten, Lohn, Opfertshofen und Altorf vertreten.

Auf schwereren, feuchteren und weniger gut durchlüfteten Böden ist die Stieleiche vorherrschend, auf trockeneren, durchlässigen und gut durchlüfteten Kuppen die Traubeneiche. Genaue Aufnahmen über die Verbreitung beider Eichen im ganzen Kanton sind bisher nicht gemacht worden. Doch bestehen Ansätze hiefür. So hat W. Baltensweiler 1949 die Verbreitung von Stiel- und Traubeneiche in den Revieren Bargen und Aazheim (Neuhausen) der städtischen Waldungen untersucht¹). Im Re-

¹⁾ Die Arbeit wurde unter Leitung von Forstmeister F. Schädelin ausgeführt, der mir 1951 in freundlicher Weise davon Kenntnis gab.

vier Bargen beschränkt sich das Vorkommen der Eichen auf die nach Süden exponierten Hänge des Mühletales, des Niederhengstes, des Tannbühls sowie auf die 3 Plateaus nordwestlich Oberbargen. Es ergab sich eine deutliche Auslese der Böden durch die eine wie die andere Art. Die Stieleiche bevorzugt die feuchte, tiefgründige Rendzina und die Mergelböden. Die Traubeneichen finden sich auf den flachgründigen Humuskarbonatböden, wie sie auf den Plateaus und an den oberen Hangpartien anzutreffen sind. Im Stadtwaldrevier Aazheim, einem ausgesprochenen Eichengebiet, variiert die geologische Unterlage sehr rasch von Ort zu Ort. Die wichtigsten Unterlagen sind die Plattenkalke des oberen Malm, die Bohnerztone, die Moränenreste der Rißeiszeit. Auf den Plattenkalken entwickelt sich der Humuskarbonatboden; die Grundmoränenablagerungen bilden tiefgründige, ziemlich tonhaltige Braunerden aus. Im Randenrevier Bargen hängt das Vorkommen der 2 verschiedenen Eichen viel stärker von der geologischen Unterlage ab als in Aazheim, wo die Stieleiche vor allem an die Mulden gebunden ist. Im Gebiet der Braunerde (Rißmoräne) stellen sich schon auf den geringsten Erhöhungen die Traubeneichen ein. Die Waldränder haben Stieleichen, selbst wenn der Wald einen typischen Traubeneichenbestand darstellt.

Im Moränengebiet des Warthau in Buchthalen-Schaffhausen hat der Verfasser 1950 auf der Kuppe bei 460 m fast durchweg Traubeneichen festgestellt, während in der Mulde nördlich davon bei 440 m die Stieleiche vorherrschend ist.

Nördlich von Hemmenthal wachsen bei 800 m im Revier Brentenhau-Gutbuck noch schöne Eichen. Nach Werner Tho-Mann sind es fast durchweg Traubeneichen²).

Die mediterrane Flaumeiche (Quercus pubescens) bildet an den flachgründigen Steilhalden die artenreiche Pflanzengesellschaft des Querceto-Lithospermetum. Am schönsten ist es an den Sonnenhängen des Roßbergs und der Radegg im Wangental hinter Osterfingen entwickelt. Aber auch bei Siblingen, Löhningen, Beringen, Schaffhausen, sowie in den Randentälern bei Hemmenthal, Merishausen und Bargen gibt es hübsche Fragmente des Flaumeichenwaldes. Am Schleitheimer Schloßranden, sowie ob Lucken und bei der Schwedenschanze in Beggingen,

²) Mitteilung vom August und September 1950.

erreicht die Flaumeiche sogar den Saum des Randenplateaus bei 900 m.

Die eingehendste Auskunft über den Vorrat an Eichen in den öffentlichen Waldungen der Gemeinden und des Staates geben die Bestandesverzeichnisse und Wirtschaftspläne, welche von den Forstmeistern seit gut 100 Jahren erstellt werden³). Die Schaffhauser Floren von Ernst Kelhofer und Georg Kummer enthalten pflanzengeographische Hinweise^{4,5}).

Ältere Angaben sind vor allem im «Holzrodel» von 1652, in den Holzordnungen für Neunkirch, Wilchingen, Osterfingen aus der Zeit von 1764—1782 sowie in Christoph Jetzlers «Freyen Gedanken über die Beschaffenheit unseres Waldwesens»⁶) enthalten.

Besonderer Erwähnung bedarf noch die Arbeit von Elisabeth Stamm: Die Eichen-Hainbuchenwälder der Nordschweiz, 1938⁷).

Interessante Hinweise auf die Eiche sind ferner im Gutachten von Karl Gebhardt, 1843⁸) und in einer Eröffnungsrede von Stadtforstmeister Hermann Stokar (Forst-Journal IX, 1858) vorhanden. Stokar sagt: «Die Eiche ist überall im Randengebirge und selbst auf dessen Hochebene verbreitet, erreicht indessen nur am Fuße desselben eine namhafte Größe, da Tröckne und Flachgründigkeit ihrer vollen Entwicklung hinderlich sind. Die westlichen der Wutach zu gelegenen Hügel, sowie die östlichen zwischen Rhein und Biber, mit kleineren und größeren Waldparzellen bedeckt, die jedoch von Jahr zu Jahr zusammenschwinden, da sie kulturfähiges Land dem Feldbau einräumen müssen, enthalten die vollkommensten Eichen als Oberständer in Mittelwaldungen, sowie auch die schönsten Fichten- und Tannenbestände. Der tiefgründigere Boden auf dem Reiath bietet der Eiche einen geeigneten Standort, und es findet sich daselbst

³⁾ Gemeindearchive und Archiv der kant. Forstdirektion.

⁴⁾ Kelhofer, E.: Beiträge zur Pflanzengeographie des Kantons Schaffhausen, 1915, p. 44—49, sowie: Die Flora des Kantons Schaffhausen, 1920, p. 85.

⁵) Kummer, G.: Die Flora des Kantons Schaffhausen, 1937—1946, p. 49—50, 296—300

⁶) Quellen zur Forstgeschichte des Kantons Schaffhausen, Nr. 1, 2, 3, in Mitt. Nat. Ges. Schaffh., Bd. XXII, 1947 / 48, p. 173—262 und Bd. XXIII, 1949 / 50, p. 175—272.

⁷⁾ Heft 22 der «Beiträge zur geobot. Landesaufnahme der Schweiz», Bern 1938.

⁸⁾ Gutachten über den wirtschaftlichen Zustand der Staatswaldungen des hohen Standes Schaffhausen, ausgestellt durch den Fürstlich Fürstenbergischen Oberforstinspektor Karl Gebhardt. 1843. Staatsarchiv Schaffhausen.

dieselbe auf dem höchsten Punkte, dem Büttenhardterbuck, in ausgezeichneten Exemplaren vor. Auf dem Bergzug südlich des Klettgaus sind Eichen und Buchen die vorherrschenden Laubholzarten. Diese beeinträchtigend, treten die Aspe und die Salweide in den Niederwaldschlägen massenhaft auf. Auch finden sich hier häufig in den feuchten Niederungen Erlen und Birken. In den Laubholzschlägen wurde auf Überhalt der Eichen Rücksicht genommen und zwar öfter im Übermaß, daher sich denn auch noch namhafte Vorräte alter Eichen im Kanton vorfinden.»

Einbußen

Im Anschluß an die Erwähnung des Verbreitungsareals seien auch einige Einbußen erwähnt:

Ramsen: «Der Hof Offenacker liegt auf einer luftigen, anmutigen Höhe, hat in jedem Eschi an die 100 Jucharten Ackerfeld mit 2 Züg Ochsen und zweien mit Roß zu bauen. Hat auch uff 100 Juchart voll erwachsen Holz, darunter viel hundert Eichen zu Bauholz und Sägklötzen. Hat eine Ziegelhütte, ungefähr 300 Juchart Ackerfeld, 5 Juchart wohlgebaute Reben, Baumgärten und Wieswachs.» (K. Graf: Mitteilungen aus der Geschichte von Ramsen, 1932, p. 371.) Der schöne Eichenwald wird einst in den Flurbezirken Langfurchenholz und Eichwäldli, nordwestlich von Hofenacker, gestanden haben. Dort sind heute Äcker.

Dörflingen: Als die Russen vom August bis Oktober 1799 zwischen Büsingen und Dörflingen lagerten, da brauchten sie viel Holz zu Wachtfeuern. Dörflingen mußte bedeutend viele Eichen liefern. (Gutachten von Forstmeister Ziegler und Forstmeister Imthurn, 1821.)

Lohn: Am 3. Januar 1852 wurde in der Gemeindeversammlung mit allen gegen 2 Stimmen beschlossen, im «Oberholz» 20 Jucharten Wald auszureuten und in Wiesland umzuwandeln. Bald nachher wurde mit der Arbeit begonnen. Der größte Teil wurde im «Gemeindewerch» ausgestockt. Die Eichen wurden wegen der Rinde erst im Frühjahr ausgestockt, die großen allerdings nicht, damit das Holz nicht an Wert verlor. Schon am 28. April war die Arbeit so weit fortgeschritten, daß das Land unter die Nutznießer verlost und den 78 Gemeindeteilen angegliedert werden konnte.

Am 4. Januar 1858 wurde wiederum beschlossen, ein Stück des Gemeindewaldes zu roden und zwar in der «Legellen». Es waren 6—7 Jucharten, welche in Ackerland umgewandelt und verkauft wurden. Dafür ist das Ackerfeld in der «Dicke» auf Wald umgestellt worden. Ein Teil des Holzes wurde für die Schmiede vom «Cholemarti», dem Köhler von Schlatt, zu Holzkohlen gebrannt. Die 2 großen Brandstellen waren bis 1920 noch gut sichtbar. (Schon früher, am 12. Januar 1848, war ein Stück Gemeindewald im «Wasen» für den Verkauf bestimmt worden. Aus dem Erlös wurde ein Schulfonds gegründet, ausgenommen der Summe von 100 Gulden, die der Mission zugewendet wurde. (Mitteilung von Joh. Ehrat vom 19. Mai 1952.)

Herblingen: In der Mitte des 19. Jahrhunderts wanderten viele Familien nach Brasilien aus. Die Gemeinde schoß das Reisegeld vor und opferte dafür die schönen Eichenbestände im «Unterholz»). Der Wald hätte für einen besseren Zweck geopfert werden dürfen.

Schaffhausen: Die Eiche bildete auf der Enge einen fast reinen Bestand (K. Vogler, 1864). Auf der Kuppe an der westlichen Abdachung beim kleinen Weiher (jetzt Stauweiher) stand eine Hektar mit 100- und mehrjährigen Eichen. Diese wurden im Frühjahr 1868 geschält und 533 Zentner Rinde verkauft aus den Schlägen und 906 Zentner aus den Durchforstungen. (Vogler, K.: Wirtschaftsplan 1884.) Jetzt sind dort vorwiegend Nadelholzbestände.

Löhningen: In den Jahren 1864—1874 wurde nach und nach der Staatswald im Schmerlat an die Gemeinde Löhningen verkauft und gerodet. Es waren 364 Jucharten schöner Eichenwald, der aus dem Nachlaß des St. Agnesenklosters stammte. (Nr. 3 der Quellen zur Schaffhauser Forstgeschichte, p. 259/260.)

Schleitheim: Der prächtige Eichenhochwald in den beiden Brühl zwischen Hohbrugg und Salzbrunnen wurde von 1854 bis 1856 gerodet und in Ackerland verwandelt. Hans Wanner, Chleihans, erhielt aus dem untern Brühl für seine Mühewaltung

⁹) Mitteilung von E. Wanner, Lehrer. Ernst Steinemann führt in seiner Schrift: Die schaffhauserische Auswanderung und ihre Ursachen, 1934, p. 84, aus, daß in den Jahren 1852 und 1854 von Herblingen 103 Bedürftige nach Donna Franziska in Brasilien ausgewandert seien, wo es ihnen schlecht erging.

als Präsident der Holzkommission ein Eichli messend 57 Kubikschuh. Dr. Bächtold wurde für seine Bemühungen um die Verbesserung der Schleitheimer Forstwirtschaft die schönste Eiche aus dem Brühl geschenkt. (K. Bär, Wirtschaftsplan 1920.)

Der reine Eichenhochwald in Beggingerfohren wurde 1862 dem Mittelwald zugewiesen. (F. Oschwald, Wirtschaftsplan 1895.)

Hallau: Im Jahre 1578 standen noch die schönen Eichenwälder in Schumpen, Gyger, Winterhalde und Fuchswinkel. Sie wurden gerodet und Reben eingeschlagen. Im langen Wasen wurde 1830 der schöne Eichenwald gefällt und gerodet. Durch den Bau der Wunderklinger Mühle (1823), der Mühlenstraße (1825), die Korrektion des Halbbaches (1827) und den Bau des Schulhauses im Pfarrhof (1829) war die Gemeinde in Schulden geraten. Mit dem Erlös aus den Eichen wurden sie bezahlt. Von 1832—1836 wurde noch das ganze Käferhölzli von den Rötiwiesen bis zum Armenhaus, etwa 60—70 Jucharten, gerodet und dem 1833 erbauten Armenhaus als Acker- und Wiesland zugewiesen. (J. G. Pfund: Historisches über das Hallauer Forstwesen, 1899.)

Wilchingen: Ein Teil des Oberholzes war Eichenhochwald und enthielt 1860 noch 400 Stämme 80—150jährige Eichen. (K. Vogler, Wirtschaftsplan 1860.) Jetzt vorwiegend Fichtenwald.

Rüdlingen: Durch den Bau der Rheinbrücke wurde die Gemeinde finanziell stark in Anspruch genommen. Sie ersuchte darum die Regierung um die Erlaubnis, im Kleinert 10 Jucharten Eichenwald fällen zu dürfen. Am 10. Dezember 1873 erlaubte dies der Regierungsrat, und die 10 Jucharten wurden innert 3 Jahren «auf dem Stocke» verkauft. Im Jahre 1896 verlangte die Gemeinde nochmals einen außerordentlichen Hieb von 93 Festmeter Eichen und zwar im Gewann «in jungen Eichen». Auch dieser ist bewilligt worden! (Wirtschaftsplan von F. Oschwald und K. Bär 1899/1904.)

Diese Rodungen stehen aber in keinem Verhältnis zu den ganz enormen Verlusten die dem Eichen-Hagenbuchenwald durch Umwandlung in Fichtenwald zugefügt worden sind.

Natürlich haben auch die beiden Weltkriege 1914/18 und 1939/45 dem Eichenwald stark zugesetzt. Mußte der öffentliche Wald im ersten Weltkrieg rund 200000 Festmeter Holz liefern,

so erforderte der zweite bereits 515 100 m³. Besonders das Eichenholz war begehrt. Dazu mußten 1940/46 noch 3057 m³ Schwellenholz als Kontingentslieferungen abgegeben werden. Endlich mußten 1942/45 noch 115 ha Rottannenwald im Eichen-Hagenbuchenwaldareal gerodet werden, um für den Mehranbau Ackerland zu gewinnen¹).

2. Das Eichenholz

Die Eichen liefern ein außerordentlich dauerhaftes, dichtes, schweres Holz, das auch im Wasser fast unzerstörbar ist. Wenn Goethe in seinen Gesprächen mit Eckermann sagt, daß zwischen Esche und Esche ein großer Unterschied sei, so gilt das auch für die Eiche. Die «Hageichen» mit ihrem hellen und zähen Holz dienen vor allem als Möbel- und Fournierholz. Hageichen sind Schreinereichen. Die dunkleren «Kohleichen» hingegen werden zu Bau- und Schwellenholz verwendet. «Die Hageich steht entweder am Rande des Waldes, oder in den Hängen außerhalb des Waldes. Sie müssen früh geputzt werden, sonst bekommen sie «Hosen» (staudig-buschige Ausschläge) an den Stämmen. Wenn man sie nicht «ausschlagen» läßt, liefern sie sehr langfaseriges, hartes, überaus dauerhaftes Holz» (A. Keller).

Eichen und Föhren lieferten einst bei uns die wichtigsten Bauhölzer. Der Schaffhauser Rat war deshalb bestrebt, einen rechten Vorrat davon zu besitzen und verlangte, daß schöne junge Eichen als künftiges Bauholz zu schonen seien. (Siehe Nr. 1, 2, 3 der Quellen zur Schaffhauser Forstgeschichte.) Heute noch bewundern wir an alten Häusern der Landschaft das schöne rot gestrichene Riegelfachwerk aus Eichenholz. Solche Riegelbauten sehen wir vor allem in Stein am Rhein, Hemishofen, Ramsen, Dörflingen, Thayngen, Hofen, Altorf, Schleitheim, Rüdlingen, Buchberg. Besonders prächtige Riegelbauten stehen aber im Zürcher Weinland, hauptsächlich in Marthalen und Stammheim. Der schönste Riegelbau Rüdlingens, die 1682 erbaute Mühle, wurde unnötigerweise dem Eglisauer Kraftwerk geopfert. Für

¹⁰) Uehlinger, A.: Vom Schaffhauser Wald. Der vermehrte Holzschlag und seine Auswirkungen während der Kriegsjahre. Schaffhauser Schreibmappe, Lempen, 1948.

den Bau des Korn- oder Kaufhauses am Herrenacker in Schaffhausen bewilligte der Rat 1677 das Fällen von 15 Haupteichen und der nötigen Anzahl von Föhren. Baumeister war Heinrich Peyer (1621—1690). (A. Steinegger: Das Kornhaus, Schaffhauser Bauer, 19. Jan. 1952.)

In unseren Weinbau treibenden Gemeinden, und es waren ja einst alle ohne Ausnahme, erforderten die Trottbäume Schienen und Trottbetten, die Weinstanden und Züber, und vor allem die Weinfässer erstklassiges Eichenholz. In der Nähe der heutigen Turnhalle für die Kantonsschule in Schaffhausen stand bis um 1910 die «Emmersbergtrotte». Der gewaltige eichene Trottbaum hatte einen quadratischen Querschnitt von 1,25 m Seitenlänge.

Die Inschrift am Trottbaum lautete:

Vor Zeiten, da ich stund und noch war im Leben,

Hab ich so manchem Schwein ein fettes Wildbret geben.

Nun, da ich aber tot und in der Ruh sollt sein,

Muß ich dem Mensch zu Nutz aus Trauben pressen Wein.

(Freundliche Mitt. von W. Bendel, Küfermeister, 31. Mai 1952.)

Eichene Rebstecken hielten viel länger als die tannenen. Wie oft habe ich vor 1900 meinem Vater zugeschaut, wie er mit großer Kunst unter Verwendung von Holzschlägel und Bisse aus weniger wertvollen Eichen die Rebstecken gespalten hat. Das erforderte Geschicklichkeit und Sorgfalt, aber ein solcher Rebstecken aus Kernholz der Eiche hielt dann auch seine 50 Jahre, obschon er mit der Zeit unter der Wirkung der Sonne ziemlich krumm wurde. Ohne Eichen konnte man sich den Weinbau gar nicht denken. An klimatisch günstigen Orten wurde die Eiche der Rebe geopfert. Der «Eichhalder» (Siblingen, Buchberg) gilt als gut.

Eichene Brunnensäulen und Brunnentröge sahen freundlicher aus als die kalten aus Stein oder Zement. Daß der Wagner für Radspeichen, Bennböcke, Deichselarme, der Schreiner für Treppentritte und Haustüren Eichenholz benötigte, ist bekannt. Zu Kreuzstöcken und Türgerichten verwendet sie der Zimmermann. Eine «Ledsuul» zu einem Gartenhag mußte, wenn immer möglich, aus Eichenholz gemacht sein, sofern sie einiges Zutrauen auf Haltbarkeit erwecken wollte. Wenn kein Nußbaumholz zur Verfügung stand, so gehörte es sich, daß Schränke und Truhen, Bufferte, Tische und Stühle vom kundigen Schreiner aus Eichen-



Tobias Holländer-Haus in Hofen.

Phot. C. Koch, Schaffhausen



Riegelhäuser zwischen Gemeindehaus und Schulhaus Thayngen.

Nach einer Postkarte

brettern verfertigt wurden. Eichenholz ist auch ein ausgezeichnetes Brennholz, wenn es lange genug und richtig getrocknet wird.

ALFONS MEYER sagt in seiner bedeutenden Arbeit: Geschichtliches von den Eichen der Schweiz¹¹), daß die 50 Jahre Eisenbahnbau von 1850-1900 in Europa den Eichen verhängnisvoller geworden seien als 5000 Jahre sorgloser Schweinemast. Anfangs machte man die Eisenbahnschwellen immer aus Eichenholz; heute verwendet man auch buchene. Noch 1945 ist dem Kanton Schaffhausen bei einem Totalanfall von 600 m³ Eichenholz jährlich, ein Lieferungskontingent von 200 m³ Schwellenholz auferlegt worden. Ich kann mich noch gut erinnern, wie vor 50-60 Jahren die Schwellenhauer regelmäßig in meiner Heimatgemeinde Thayngen erschienen. Es waren schwarze, bärtige Männer, welche auf dem Zimmerplatz im Oberbild und auf dem Holzplatz bei der Brühlmühle aus weniger schön gewachsenen Eichbäumen (Schwelleneichli) Eisenbahnschwellen zimmerten. Herr Konrad Gehring, Reallehrer in Rüdlingen, schrieb mir (12. Februar 1947): «Als Bub sah ich den Zimmerleuten Röschli und Gehring zu, wie sie unter der Linde bei der Hohlen Gasse mit ihren Breitbeilen aus Föhrenoder Eichenholz Schwellen hieben. Am «Einsiedlerweg» zwischen der Rafzer- und Eglisauerstraße befindet sich noch eine Stelle, die den Namen «zu den Säglöchern» trägt. Dort wurden ebenfalls Schwellen gesägt, weil von jenem Ort die Abfuhr einfacher und billiger war. In den Boden wurden Löcher gegraben, darüber ein einfaches Gerüst errichtet zum Auflegen der Holzklötze und Einstellen der Säge, die in senkrechter Richtung von 2 Mann bewegt wurde. Einer stand oben auf dem Balkengerüst, der andere im Sägloch.» Heute werden die Schwellen nicht mehr gezimmert, sondern mechanisch zugesägt.

Längs des Rheines sind die Pfosten zum Anbinden der Schiffe im Eichenwald gewachsen. Besonders viel Eichenholz aber brauchte man für die gedeckten Rheinbrücken bei Dießenhofen, Schaffhausen, Rheinau. Über den Bau der 1667 erstellten und 1799 zerstörten alten Dießenhofer Brücke sind wir gut unterrichtet¹²). Die Stadt Dießenhofen lieferte das meiste Holz. Aber

¹¹) Mitt. der Schweiz. Zentralanstalt für Versuchswesen, Bd. XVI, 2, 1931, p. 311—12.

¹²) Waldvogel, Hch.: Die Geschichte der Rheinbrücke zu Dießenhofen. Thurgauer Jahrbuch 1946.

auch Nachbargemeinden steuerten bei, so Gailingen: 12 Eichen und 2 Buchen; die Winzer von Gailingen: 6 Eichen; Randegg und Murbach: 6 Eichen und 3 Fohren; Dörflingen: 3 Eichen; Basadingen: 6 Eichen; Unter- und Oberschlatt sowie Schlattingen: 5 Eichen; H. C. Wepfer Schaffhausen: 2 Eichen.

Als die berühmte Grubenmann'sche Rheinbrücke in Schaffhausen am 13. April 1799 von den Franzosen verbrannt worden war, beschloß am 30. April 1804 der Kleine Rat unter dem Vorsitze von Johann Konrad Stierlin, es sei ein löbliches Seckelamt zu bevollmächtigen, für den Bau einer neuen Rheinbrücke nachstehendes Quantum Holz fällen zu lassen¹³):

- 54 Eichen zu Rheinpfählen von 36-40 Schuh Länge,
- 84 Stück Eichen zu Schwellen, Pfosten, Oberhölzern, Hängsäulen, Zwerchziegeln und zu Fleckling,
- 60 Stück Forren von 36-40 Schuh Länge,
- 36 Stück starke Tollbäume (Forren) von 66-70 Schuh Länge,
- 350 Stück tannen oder förren Mittelhölzer zu Floßholz, Gerüstholz und zu Pfählen,
- 375 Stück tannen Fleckling 22 Schuh lang, 12 Zoll breit und 2 Zoll dick,
- 100 Rüstfleckling zu 16 Schuh Länge und 2 Zoll Dicke.

Am 25. Mai 1804 nahm der Kleine Rat davon Kenntnis, daß die 36 Stück Tollbäume (Föhren) von 66—70 Schuh Länge von den hiesigen Waldungen nicht geliefert werden könnten. Das Seckelamt erhielt die Vollmacht, mit Herrn Regierungspräsident von Baur in Meersburg, welcher bei der hier abgehaltenen Konferenz zu wiederholten Malen anerboten, aus den Waldungen von Öhningen Holz zu der Rheinbrücke um einen sehr billigen Preis zu liefern, in Unterhandlungen einzutreten, umsomehr als diese Waldung sehr nahe am Rhein gelegen und das Holz leicht geflößt werden könnte. Weil die Herkunft der 54 Eichen nicht besonders erwähnt wird, darf angenommen werden, daß sie aus den städtischen Waldungen stammten. — Die Brücke war im September 1805 fertig und kostete 22 000 Gulden.

¹³) Staatsarchiv Schaffh., Protokolle der Klein und Groß Rät 1804, p. 391—92 und 1804/05, p. 23.

Rheinau

Am 8. November 1803 beschloß der Kleine Rat des Kantons Zürich, die zerstörte Rheinbrücke bei Rheinau wieder herstellen zu lassen. Baumeister war Blasius Baldischwyller, Werkmeister von Groß-Laufenburg. Forstinspektor Hirzel und der Baumeister berechneten den Holzbedarf für die neue Brücke auf 39 Sägtannen, 209 Stämme tannen Bauholz und 81 Eichen. Weil in den Waldungen der Gegend sehr wenig Nadelholz zu haben war, wurden die Tannen von Mauchen im Fürstenbergischen bezogen. Es waren 250 Stämme. Preis 3270 Gulden. Später wurde rühmend erwähnt, das Holz sei von «besonderer Schönheit und Güte» gewesen. Wegen des Eichenholzes wurde mit dem Gotteshaus Rheinau und den nächstgelegenen Gemeinden verhandelt. Obgleich die Gemeinden zu keinerlei Beiträgen angehalten werden konnten, erklärten sie sich, allerdings mit Widerstreben, bereit, unentgeltlich aus den Waldungen Holz zu liefern. Eine Verteilungsliste vom 29. Februar 1804 erwähnt folgende Gaben:

Kloster Rheinau: 33 Eichen; Städtchen Rheinau: 20; Laufen: 2; Benken und Wildensbuch: 12; Marthalen: 8; Trüllikon: 1; Örlingen: 2; Truttikon: 1. Von der alten Brücke noch brauchbar: 2 Eichen. Am 6. Juli 1804 wurde dann der Finanzkommission berichtet, die Gemeinden hätten gegen ihr Versprechen Holz von geringer Qualität und Größe geliefert, das für die bestimmten Zwecke nicht verwendet werden könne. Besonders die Gemeinde Marthalen habe sich durch Schlechtigkeit des gelieferten Holzes ausgezeichnet. Der Kanton Zürich unterhandelte dann mit der Schwarzenburgischen Regierung und diese lieferte aus den herrschaftlichen Waldungen von Jestetten 14 starke Eichen für 8 Pfeiler von 40 Schuh Länge, 13 Zoll Breite und 16 Zoll Dicke und für 6 Pfeiler von 36 Schuh Länge, 18 Zoll Breite und 16 Zoll Dicke. Die Gemeinden Altenburg, Jestetten und Lottstetten zeigten keinerlei Interesse am Wiederaufbau der Brücke. Es muß aber erwähnt werden, daß das Kloster Rheinau (gemäß Verzeichnis aus dem Jahre 1808) auf Altenburger Bann 81 Jucharten und auf Jestetter Bann (gemäß Verzeichnis aus dem Jahre 1810) 420 Jucharten Wald besaß. Die Schwarzenburgische Regierung lieferte die Eichen zu 33 Gulden das Stück (Fuhrlohn inbegriffen). (Quellen: Staatsarchiv Zürich, Brückenbau Rheinau 1803—1813, VIII 203, 1.)

Die Thurbrücke bei Andelfingen

Das Gebiet zwischen Thur und Rhein ist ein besonders gutes Eichenland, das für die gedeckte Andelfinger Brücke oft in Anspruch genommen werden mußte, so 1627, 1652, 1705, 1728. E. Stauber¹⁴) hat uns darüber eingehend unterrichtet. Es spendeten:

- 1652 Kloster St. Katharinental: Eine große schwere Eiche von 47 Schuh Länge aus dem Walde bei Dätwil und eine ähnliche aus dem Holz bei Langenmoos.

 Örlingen und Guntalingen: Je eine Eiche.

 Waltalingen: 2 Eichen, 24 Schuh lang.

 Dorlikon: 4 Saghölzer und 2 Eichen.

 Andelfingen: 4 Sagbäume.

 Ossingen: Eine Eiche und eine Föhre.
- 1675 Man bedurfte neuer Bretter. Dazu holte man vom Dickehof eine überaus große Eiche, zu deren Fuhr 11 Pferde vorgespannt werden mußten.
- 1677 Am 12. Juni schrieb Landvogt Fäsi seinem «Herrn Nachbarn und Fründ», dem Abt zu Rheinau, er solle zur Ausbesserung der durch das Hochwasser entstandenen Schäden eine der größten und längsten Eichen stiften. Am 16. Juli erhielt der Abt wiederum ein Schreiben des Andelfinger Obervogtes mit der Meldung, der Schaden sei so groß, daß noch eine nötig sei.
- 705 Zur Ausbesserung von Schädigungen brauchte es wieder viel Holz. 12 Gemeinden lieferten 24 Eichen. Die Klöster Rheinau, Paradies und St. Katharinental zögerten zunächst mit der Lieferung, erklärten aber dann: «Sie wollend das Ihrige tun, wenn mans für keine Schuldigkeit, sondern Gnad achten wolle und desnachen zollfrei sein sollen».
- 1782 Die Brücke mußte fast ganz neu erstellt werden. Es spendeten:

 Andelfingen: Eine Eiche von 39 Schuh Länge und 15 Zoll Dicke.

Stauber, E.: Geschichte der Kirchgemeinde Andelfingen, Bd. I, Zürich 1940,
 p. 504 u. ff.

Kleinandelfingen: Eine solche von 39 Schuh Länge.

Ossingen: Eine solche von 31 Schuh.
Örlingen: Einen Baum von 36 Schuh.

Marthalen: Einen solchen von 34 Schuh.

Trüllikon: Von 30 Schuh.

Waltalingen: 2 Eichen von 32 und 36 Schuh.

Rudolfingen: Eine von 31 Schuh.

Truttikon: Eine von 34 Schuh.

Benken: Eine von 31 Schuh.

Kloster Rheinau: Eine von 37 Schuh.

Kloster Paradies: 2 Eichen von 34 und 36 Schuh.

Kloster St. Katharinental: 3 Tannen von 54, 54 und 60 Schuh Länge.

Am 25. Mai 1799 ging bei den Kämpfen zwischen den Franzosen und den Kaiserlichen diese Brücke in Flammen auf, wie es im gleichen Jahre auch mit den Rheinbrücken bei Dießenhofen, Schaffhausen und Rheinau gegangen war. Die 1814/15 neu erstellte Thurbrücke versieht noch heute ihren Dienst.

3. Die Eichenrinde und das Rindenschälen

Wird junge Eichenrinde abgekocht, so dient der Tee als Mittel gegen Durchfall. Bei entzündeten Schleimhäuten in Mund und Rachen wird der Tee auch zum Gurgeln verwendet. Abkochungen sollen auch gut sein gegen Fußschweiß und Frostbeulen. Ein Bauer im Freudental mischt jeder «frischgekalbten Kuh» einen Absud von Eichenrinde unter die Tränke und macht gute Erfahrungen damit¹⁵).

Die Hauptbedeutung der Eichenrinde liegt aber in ihrer Verwendung für die Rotgerberei. In früheren Zeiten, als die Gerberei noch keine chemischen Mittel besaß und auf die Lohe angewiesen war, kam darum dem Rindenschälen im Frühjahr große Bedeutung zu. Der Erlös aus der Rinde bildete für Private und Gemeinden eine wichtige Einnahmequelle. In einer Reihe von Gemeinden wurden Rindenschälwaldungen begründet, die gut rentierten.

¹⁵⁾ Mitteilung von Joh. Ehrat zur Sommerau, Lohn (1945).

Sobald das Eichenlaub am Ausbrechen und das Holz «im Saft» war, begann der «Rindenschellet» oder «Rindschenieret». wie er in Rüdlingen und Guntmadingen auch hieß. Als Bub habe ich in Thayngen noch lebhaft dabei mitgemacht. Die ganze Familie zog in den Wald hinaus (Privatwald), sei es auf den Wippel, in die Jaukerüti oder ins Loch. Der Vater fällte die Bäume und zersägte die jungen Stämme in 1 m lange Prügel. Großmutter, Mutter und Kinder aber waren eifrig an der Arbeit, mit Schälhölzern möglichst schöne und ganze Rindenrollen abzulösen. Ging die Rinde nicht leicht los, so wurde sie mit Hämmern geklopft. Entweder im Walde oder vor dem Hause wurde die Rinde gedörrt, hernach zu Burden gebunden und an den Rindenhändler oder direkt an den Gerber verkauft. Reallehrer KONRAD GEHRING hat mir aus Rüdlingen-Buchberg folgendes geschrieben: «In meiner Jugendzeit habe ich noch «rindscheniert». Kamen die Eichli im Brentenholz, am Einsiedlerweg, an der Rheinhalde, im Fuchsbach und anderen Hängen in Saft, so wurden arm- oder beindicke Bäume, sei es im Privatwald oder in ersteigerten Nummern des Gemeindewaldes, gefällt und auf Meterlänge zersägt. Auf 2 Pflöcke schlug man eine Stange und auf dieser wurden mit Holzhämmern die «Rugel» geklopft bis die Rinde sich löste. Mit einem Ziehmesser (Schlimesser, Schnimesser) zog man einen Schlitz den Bengel hinunter und schälte dann mit einem Spachtel die Rinde ab. An der Sonne wurde sie getrocknet, dann zu Garben gebunden und in Fuhren wie Erntewagen in die Gerbereien nach Eglisau und Schaffhausen geführt. Je nach Qualität und Marktlage wurden für 100 kg Fr. 6. bis 12.— bezahlt. Wir haben in damaliger Zeit auch die Häute von Kühen, Ochsen, Rindern oder Kälbern noch in die Gerbe nach Eglisau getragen. Später holten wir dann das Leder, und der Schuhmacher kam auf die Stör, um uns allen Schuhe anzumessen und zu machen.»

Dr. A. Keller (Bern) schrieb mir von Rüdlingen: «Die jungen Eichen wurden im Mai gefällt, wenn sie gut im Saft waren. Man sagte: «D'Pole müejid dusse si wie Laubchäfer» (Knospen gut entwickelt). Man begann morgens früh. 10 bis 15 Leute fällten im Gemeindewald im Dienste der Forstverwaltung die Bäume und trugen sie auf Haufen an die Waldsträßchen. Um 7 oder 8 Uhr fand die Gant statt, und im Anschlußdaran wurden die Bäume von den Käufern sofort ins Dorf ge-

bracht, wo man gleich mit dem Entrinden begann. Es wurde immer am gleichen Tag geschlagen, versteigert und geschält. Das Rindschenieren brachte Abwechslung und Leben ins Dorf. Vor jedem Hause türmten sich die grünen Haufen auf; erklang das rasche, gleichmäßige Klopfen (Boppelen); flogen die Scherzworte hin und her. Der eigenartig würzige Geruch des jungen Eichenholzes erfüllte das ganze Dorf und hielt tage- und wochenlang an. Die an der Sonne getrocknete Rinde mußte «chlipperdürr» sein und brechen, sonst wurde sie nicht abgenommen. Ferner mußte sie «Cherne ha» und «Spelz», wenn sie einen guten Preis erzielen sollte. Die Rüdlinger Rinden gingen meist an den Gerber in Flaach, auch nach Eglisau und Schaffhausen. Die Rinde brachte ein schönes Stück Geld ins Dorf. Während des 1. Weltkrieges kauften die Rüdlinger sogar Eichli im Badischen, so im «Grofehölzli» bei Nack, zum Entrinden.

Beim Gerber in Flaach holte man Gerberlohe, «de Loo» zum Bestreuen von Gartenwegen. Abkochungen von Gerberlohe verwendete man gegen Rheumatismus, ferner als Mittel gegen Fußund Handschweiß.

Die Redensart: «Wiè de Rindet, so de Heuet», erinnert an frühere Zeiten, ebenso der hübsche Spruch: «Dem schenktid di eichene Stude no i» (einem Mann der groß «Gfell» [Glück] hat).»

Am besten vertraut mit dem Rindenschälbetrieb und dem Rindenhandel in alter Zeit ist der heute 86 Jahre alte Landwirt Johannes Ehrat, zur Sommerau in Lohn¹⁶). Er berichtete: Der Reiath war immer für die Gerbereien in Schaffhausen, Feuerthalen, Dießenhofen, Stein am Rhein und in der badischen Nachbarschaft ein wichtiger Lieferant von Eichenrinden. Bis zu Anfang des 20. Jahrhunderts gab es auf dem Reiath eigentliche Rindenschälwaldungen mit 30jähriger Umtriebszeit. War eine Abteilung wieder schlagreif, so wurde sie im Winter gesäubert und alles gefällte Holz mußte bis zum Rindenschälet abgeführt

¹⁶) Als im letzten Weltkrieg der Bedarf für die schweizerische Gerberei 6000 Tonnen Eichenrinde und 5000 Tonnen Fichtenrinde betrug, aus dem Auslande weder Gerbstoffe noch Rinde zu beziehen waren, Schaffhausen aber ein bemerkenswertes Kontingent Eichenrinde zu liefern hatte, da beauftragte die kant. Forstdirektion Herrn Ehrat, einen Rindenschälkurs durchzuführen. Damals hat Joh. Ehrat seine Jugenderinnerungen über das Rindenschälen aufgeschrieben und den Kursteilnehmern und Forstverwaltungen zur Verfügung gestellt.

sein. Nach der Saatzeit im Frühjahr grenzten der Holzvogt (Forstverwalter) und der Forster im Gemeindewald «Rindenteile» ab. Jeder Teil wurde mit Papier, das um die Stämme gebunden wurde, markiert. Alle zum Einwachsen bestimmten Eichli und Eichen wurden angerissen. Diese durften beim Rindenschälen nicht gefällt werden, aber es wurden Äste abgesägt, was natürlich Schäden verursachte. Hernach wurde jeder Teil geschätzt, ein Anschlag erstellt, und der Forster gab mit der Dorfschelle die Zahl der Teile sowie Tag und Stunde der Steigerung bekannt. Die Gemeinde löste für einen Teil Fr. 60.—bis 100.—. Die Rinde und die dünnen Äste gehörten dem Steigerer; das Stammholz und die dicken Äste blieben Eigentum der Gemeinde. Wurden Eichen umgegraben, so gehörte auch der Stock dem Ersteigerer.

War dann die Vegetation erwacht, so rüstete der Bauer das Holzhauergeschirr sowie Klopfer, Hämmer, Schäler und zog mit seinen Leuten in den Wald. Zuerst erstellte er eine Klopfbank. Bei einer größeren Eiche wurde unten eine möglichst schöne «Chuchere» von Meterlänge abgelöst und dann der Baum gefällt. Einige entasteten den Baum, andere schälten den Leib. Alles wurde sauber abgekratzt. Nach der Schule kamen auch Buben und Mädchen in den Wald, um den Eltern zu helfen. Der Vater und die Mutter spornten sie zur Arbeit an, indem sie ihnen «Rindenkäse» versprachen. Das waren schöne Tage für das Jungvolk: Hin und wieder sah man ein Reh oder einen Hasen; die Spechte klopften, der Kuckuck rief und die Wildtaube ließ sich hören.

Herrschte schönes und triebiges Wetter, so mußte die Rinde gar nicht oder nur wenig geklopft werden, was für den Schäler und auch den Gerber von Vorteil war. War aber das Wetter rauh, windig, trocken, so löste sich die Rinde schwer vom Holz; man mußte zu viel klopfen, was viel Zeit brauchte und die Qualität verminderte. Es gab aber auch beim günstigsten Wetter vereinzelte Eichen, die schwer zu entrinden waren. Die «Traufeichen» (Hageichen) am Waldesrande waren immer am leichtesten zu schälen. Diese sind auch recht lohreich. Bodenbeschaffenheit und Eichenrasse sind für den Gerbstoffgehalt von Wichtigkeit; das Alter des Baumes fällt weniger in Betracht, sofern die Stämme nicht zu borkig sind. Die Rinden von Stetten wurden von den Gerbern immer bevorzugt.



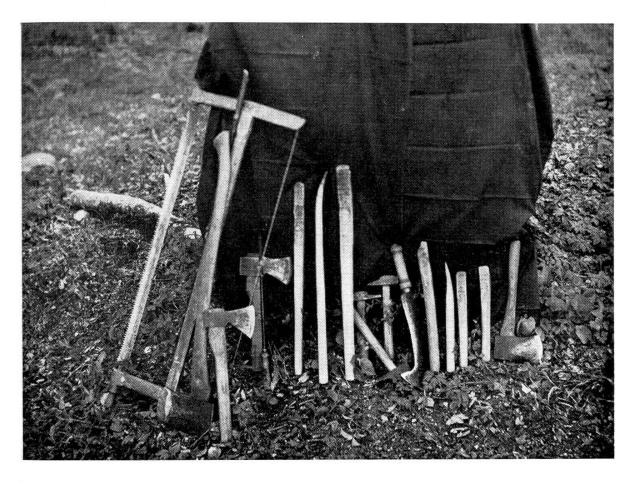
Familie Joh. Ehrat (Lohn) beim Schälen eines Stammes.



Die Äste werden auf Meterlänge zugerichtet und geklopft.

Phot. J. Hatt





Werkzeuge zum Rindenschälen.

Phot. J. Hatt



Die Rinde wird zu Bürdeli gebunden.

Phot. J. Hatt

Abends vor dem Heimgehen stützte man an einem trockenen, von der Sonne gut beschienenen Orte die nötigen Stangen auf, um daran beidseitig die «Chucheren», den aufgeschnittenen Teil nach innen, aufzustellen. So ließ man sie stehen bis zum Binden. War die Rinde dann bruchtrocken, so wurde sie mit Wiiden in Bürdeli gebunden, heimgeführt und auf Abruf an die Käufer nach Schaffhausen, Feuerthalen und Dießenhofen geführt. Die nach Stein am Rhein bestimmte Rinde wurde nur nach Thayngen verbracht, dort umgeladen und von Thaynger Fuhrleuten nach Stein geführt.

Das Rindenabführen war für uns Buben immer ein bedeutungsvoller Tag. Die Väter ließen die Buben mitfahren, um wegen des «Rindenkäses» Wort zu halten. War nämlich die Fuhre gewogen und die Rinde versorgt, so gingen alle in die Wohnung des Gerbers, wo der Tisch mit Brot, Käse und Wein reich gedeckt war, woran sich dann alle gütlich taten. Es kam auch vor, daß bei einzelnen Männern, welche sich das ganze Jahr hindurch sonntags keinen Schoppen gönnten, weil sie angeblich den Wein nicht gut ertrugen, an einem solchen Tage die Standfestigkeit zu wünschen übrig ließ.

In Altorf wurde die Rinde meist von Badensern gekauft. Die Gerber Fischer in Geisingen, Bugle in Allmendshofen, Laule in Hüfingen, Maier in Thengen, Fischer in Engen stellten sich als Käufer ein, daneben allerdings auch Altorfer aus Schaffhausen, Hanhart in Dießenhofen, Krönlein in Stein. Im Jahre 1884 wurden in Altorf 200 q Eichenrinde verkauft, 1904 noch 131 q¹⁷).

Im Jahre 1889 waren aus 24 Gemeinden des Kantons Schaffhausen noch 21 200 q Eichenrinde verkauft worden. Zehn Jahre später lieferten 13 Gemeinden noch 9 100 q. Die schweizerischen Gerbermeister waren gezwungen worden, entweder ihr Gerbverfahren umzustellen oder dann den Betrieb eingehen zu lassen. Gab es im Jahre 1766 in Schaffhausen 43 Rotgerber und 10 Weißgerber, so ist heute daselbst das Gerbergewerbe vollständig erloschen, desgleichen in Feuerthalen und Dießenhofen. In Neunkirch hingegen ist die Firma Carl Meyer noch im Betrieb und in Stein am Rhein die Lederfabrik Irminger. Als dann 1908 für schöne Rinde per 100 kg nur noch ein Preis von

¹⁷) Uehlinger, A.: Der Gemeindewald von Altorf. Mitt. Nat. Ges. Schaffh., Heft 8, 1928 / 29.

Fr. 7.— bezahlt wurde, was einem miserablen Arbeitslöhnchen entsprach, da hörte begreiflicherweise das Schälen der Eichen ganz auf. Das war für die Kleinbauern ein Verlust; denn sie hatten ihre Wirtschaft auf den jährlich wiederkehrenden Erlös aus Rinde eingestellt. Aber es dauerte nur einige Jahre, und dann war die schweizerische Gerberei wieder sehr froh um die einheimischen Gerbstoffe. Der Krieg 1914/18 war ausgebrochen. Gegen Ende des Krieges verfügte der Bundesrat, daß Eichen erst zur Saftzeit gefällt werden dürften. Glücklicherweise ging dann der Krieg bald zu Ende, und die Maßnahme wurde wieder hinfällig.

JOHANNES EHRAT belieferte als Aufkäufer im Kanton Schaffhausen folgende Gerbereien:

```
1915 an Staub & Co., Männedorf
1916 an Ed. Gallusser, Berneck
und Löw, Oberaach
1917 an Ed. Gallusser, Berneck
1918 an Ed. Gallusser, Berneck
1919 an Ed. Gallusser, Berneck
1919 an Ed. Gallusser, Berneck
1919 an Ed. Gallusser, Berneck
1920 an Ed. Gallusser, Berneck
1920 an Ed. Gallusser, Berneck
1930 an Ed. Gallusser, Berneck
1940 an Ed. Gallusser, Berneck
```

Die Rinde stammte aus den Gemeinden Stetten, Lohn, Büttenhardt, Bibern, Hofen, Opfertshofen, Thayngen, Herblingen, Schaffhausen, den Höfen im Freudental, und von Merishausen.

Dann gingen die Preise wieder zurück. 1933 wurden noch 55 q zu Fr. 10.— verkauft und 1935 noch 33 q zu Fr. 11.—. Dann hörte das Schälen wieder auf.

Als aber der 2. Weltkrieg ausbrach, mußte das Rindenschälen neuerdings zu Ehren gezogen werden. Während bis 1943 die Rinde an Carl Meyer in Neunkirch verkauft worden war, wurde 1944 gestützt auf die Rohstoffkontingentierung die «Handelsgesellschaft Schweizerischer Gerbereibesitzer» gegründet, für welche im Kanton Schaffhausen wieder Johannes Ehrat in Lohn als Aufkäufer tätig war. Die Preissätze waren Fr. 22.—bis Fr. 25.— für 100 kg. Es wurden folgende Mengen geliefert: 1941: 120 q, 1942: 210 q, 1943: 220 q, 1944: 400 q, 1945: 464 q und 168 q Fichtenrinde, 1946: 423 q und 109 q Fichtenrinde.

Einige Jahre nach dem Kriege hörte das Schälen wieder auf; denn bei den hohen Holzpreisen für Eichen scheute man sich, die Bäume im Saft zu fällen und das Holz teilweise zu entwerten.

Angaben aus früheren Zeiten über die Gewinnung von Eichenrinde

Thayngen (Auszüge aus den Gemeinderechnungen¹⁸):

- 1697 Clemens Ogg zahlt für Eichenrinde 2 Gulden 24 Kreuzer.
- Von Konrad Wiser, Gerber in Feuerthalen, für eichene Rinde: 28 Gulden.
- 1703 Für Abholz und Rinde von 8 Eichen im Berg und Neuhau gibt Hans Bernath 18 Gulden 30 Kreuzer.
- 1706 Für Abholz und Rinde von 6 Eichen im Berg und 3 im Neuhau zahlt Vogt Hans Müller, Gerber: 20 Gulden.
- 1721 Um Rinden von 7 Eichen gibt Hans Müller, Gerber: 6 Gulden 36 Kreuzer.
- 1723 Rinden von 4 Gab-Eichen vergantet an Jos. Bernath: 2 Gulden.
- 1725 Von 6 eichenen Stumpen Rinden vergantet an Konrad Bernath: 3 Gulden 25 Kreuzer.
- 1727 Von 4 Eichen Rinden vergantet an Hans Keller, Müller: 2 Gulden 16 Kreuzer.
- Abholz und Rinden von des Sternenwürts Trottbaum und den Schienen von Küfer Stamm: 10 Gulden. Eichenrinde in den Gemeindehölzern von Konrad Keller: 11 Gulden. Tannenrinde in den Gemeindehölzern von Bernhard Müller: 6 Gulden.
- 1801 Am 24. April wird beschlossen: Die alten Eichen werden nummeriert und unter die Bürger verlost. Von 80 bis 84 Eichen übernimmt der Gerber die Rinde um 100 Gulden, aber er soll sie auf seine Kosten schälen lassen. Es ist den Bürgern, die diese Rinde schälen, bei Strafe verboten, Holz nach Hause zu tragen.
- 1843 Für Rinden erlöst:
 Bäschlin, Gerber in Schaffhausen: 48 Gulden 55 Kreuzer.
 Joh. Müller, hier: 55 Gulden 44 Kreuzer.
 Klemens Stamm, Gerber, hier: 57 Gulden 28 Kreuzer.

¹⁸) Freundliche Mitt. von Joh. Winzeler, Basel, vom 30. Juli 1948.

Die Mooshalde war Schälwald der Gemeinde mit einer Umtriebszeit von 20 Jahren. (F. Oschwald, Wirtschaftsplan 1882.)

Lohn: Am 6. Mai 1842 beschloß die Gemeinde, zur Gewinnung von Eichenrinde müßten im Gemeindewald Schläge gemacht und die Rinde sei losweise unter die Bürger am Baume zu verkaufen. Stärkere Eichen müsse der Käufer umgraben und erhalte dafür das Stockholz und das Reisig. Das eichene Nutz- und Brennholz verkaufe die Gemeinde, nachdem ersteres im Taglohn, letzteres aber im Akkord zugerüstet worden sei.

Ungeachtet aller Belehrungen und Ermahnungen des kantonalen Forstamtes galt dieser Modus lange, bis dann am 16. Juni 1888 der Regierungsrat diese Art Rindengewinnung verbot.

In den 4 Jahren 1865—1868 betrug der Rindenerlös durchschnittlich Fr. 2 253.—, während für das entrindete Holz nur Fr. 1 902.— erhalten wurde.

Während der 20 Jahre von 1877—1896 wurden in Lohn insgesamt 3686 q Eichenrinde gewonnen. Der Höchstertrag betrug 300 q im Jahre 1881, der Mindestertrag 113 q im Jahre 1889. (Wirtschaftsplan 1896 von F. Oschwald.)

Schaffhausen: Die Holzordnung vom 2. Juni 1734 bestimmt in Ziff. 10 ... «Insonderheit aber sollen keine gesunden Eichen um des Stockholzes oder der Rinden willen im Frühling umgehauen werden, sondern, weil sie außert dem Saft zum Bauen dauerhafter sind, in der übrigen Jahreszeit ... Nichts als das Umhauen des von oben oder unten faulenden oder sonsten zum Bauen unbrauchbaren eichenen Holzes soll um der Rinden willen auf den Frühling verspart und zu Stockholz gebraucht werden ... »¹⁹).

Und Christoph Jetzler schreibt 1770 (§ 42 der Freyen Gedanken): «Wenn man in zerschiedenen unserer Eichenförsten herumspaziert, so gewahret man an so vielen gestümmelten, alten, abgängigen, rauhen und gekrüppelten Eichen Proben unserer Forstwirtschaft und die Aufsicht über den Wald. Man wird bei Erblickung dieses gezwungen, es zu glauben, daß man unverantwortlicherweise nur die schönsten immer abgehauen. Und wer wollte zweiflen, daß es meistens um der Rinden willen geschehen,

¹⁹) Staatsarchiv Schaffh. Ordnungsbuch II, 1665—1777, auch Ordnungen und Satzungen der Stadt Schaffh., 4. Teil, 1735.

weil man weißt, daß die, so damit umgegangen, ihre Vorteile davon gehabt. Die 2 Taler und der Bogen Leder, den jeder Holzherr jährlich von dem Gerberhandwerk kriegt, mögen wohl auch schon mit unter den Ursachen dieser Würkung gewesen sein. Nach sicheren Berichten ist auch mancher Wagen mit Rinden dem Seckelamt nicht einmal angegeben und verrechnet, sondern gestohlen worden.»

Beringen: An der Ergelenhalde wurde 1865/66 auf Ackerland durch Saat eine 2,7 ha messende Eichenkultur für Schälwald angelegt, die sich aber nur schlecht entwickelte. (Wirtschaftsplan K. Vogler 1877.)

In den 12 Jahren 1884—1895 wurden in den Beringer Gemeindewaldungen jährlich im Durchschnitt 59 q Rinde gewonnen: 1884: 80 q, 1885: 82 q, 1886: 89 q, 1887: 68 q, 1888: 89 q, 1889: 106 q, 1890: 54 q, 1891: 41 q, 1892: 32 q, 1893: 15 q, 1894: 31 q, 1895: 10 q. Von 1896—1898 wurde keine Rinde geschält, 1899 verkaufte man noch 11 q und dann hörte es auf. (Anliker, O.: Wirtschaftsplan 1924.)

Siblingen: Ob der Eisenhalde wurde die Eiche im Schälwaldbetrieb genutzt. (Wirtschaftsplan Gust. Mettler 1904.)

Gächlingen: Der Hürstenwald (hinter Dörnen) war Eichenschälwald. (Wirtschaftsplan J. Fischer 1905.)

Schleitheim: Der 67 Jucharten messende Eichenhochwald im Gatterholz wurde in Schälwald mit 20jähriger Umtriebszeit übergeführt. Forstmeister Bernh. Kelhofer bemerkte 1874 in seinem Wirtschaftsplan ironisch, «dieser Wald hätte mancher großen Stadt als Promenade zur Zierde gereicht». (Wirtschaftsplan K. Bär 1920.)

Hallau: Der Ertrag an Eichenrinde aus den Gemeindewaldungen war lange Jahre dem Bürger zugute gekommen. Er bekam auch das Rindenschälholz. Im Jahre 1804 figuriert zum erstenmal ein Betrag von 111 Gulden in der Hallauer Forstrechnung als Erlös für Eichenrinde von verkauftem Holz. Erst seit 1827 finden sich in der Gemeinderechnung ständige Einnahmeposten für Rindenerlös. In den ersten 10 Jahren schwankte derselbe zwischen 30 und 70 Gulden. Der Hallauer Gerber Johannes Neukomm war der beständige Abnehmer. Mit der Gründung des Schulfonds 1844 hatte nun laut Gemeindebeschluß der alljährliche Rindenerlös in jenen Fonds zu fließen, weshalb

im genannten Jahre zum erstenmal eine Versteigerung der Rinde stattfand und das schöne Ergebnis von 355 Gulden lieferte. Mit dem Jahre 1861 stieg der Erlös auf Fr. 6 625.—, nahm jedoch von dieser Zeit an wieder ab. 30 Jahre lang, von 1844—1874, war der Rindenerlös die Haupteinnahmequelle des Schulfonds. Dann, nachdem er auf den Betrag von über Fr. 100 000.— angewachsen war, beschloß die Gemeinde, diese Einnahme, die im letztgenannten Jahre Fr. 3 870.— betrug, wieder der Gemeindekasse zukommen zu lassen. (J. G. Pfund, 1902, S. 20.)

J. Ulrich Meister hat in seinem Wirtschaftsplan (1861/62) den Hallauern die Umwandlung der Waldbezirke Eichberg und Hüttentannen in Eichenschälwald empfohlen. Der Eichenschälwaldbetrieb sei da, wo die Lohrinde, namentlich die Spiegelrinde (junge Rinde), einen guten Preis besitze, eine der einträglichsten Waldwirtschaftsformen. Eine 20jährige Umtriebszeit sei am zweckmäßigsten und vorteilhaftesten.

Neunkirch: Am 19. Dezember 1764 befahl der Schaffhauser Rat dem Landvogt in Neunkirch, er solle folgendes verkünden: «Es ergehet der Hochoberkeitliche Befehl an sämtliche Holzhauer, gedacht eichenes Laubholz um besseren Nutzen willen bis künftigen Rindenschellet stehen zu lassen und alsdann erst zu hauen, damit die Rinden geschält und solche alsdann entweder an die Gerweren zu Neunkirch, oder an die allhiesigen Gerweren käuflich überlassen werden solle».

In der von Christoph Jetzler entworfenen Holzordnung für Neunkirch vom Jahre 1777 wird dann aber wieder anders befohlen: «Alles zum Bauen benötigte oder dienliche Holz, es seien Eich, Forren oder Tannen, soll immer im Winter gefällt und niemals auf den Frühling verspart werden, weil es, wenn es gehauen wird wenn der Saft darin, viel mehr aufreißt, weil die Würmer darin kommen und bei weitem nicht so dauerhaft wird, wie im Winter gefälltes» (Ziff. 6). In Ziffer 12 dieser Ordnung wird allerdings wieder gesagt: «Weil man, um die Rinden zu nützen, viel Eichen im Frühling fällt, so mag auch dieses geschehen, jedoch nur an dergleichen Stücken, die nur Brennholz geben, daran die Gemeind einen größeren Überfluß hat als an den gesunden und zum Bauen dienlichen. Dergleichen Eichen sollen aber sofort aufgemacht und weggeführt werden.» (Kummer: Quellen zur Forstgeschichte, Nr. 2, p. 185 und 194/95.)

Wilchingen: Holzherr Christoph Jetzler führt in seinem Bericht an den Schaffhauser Rat vom 25. Oktober 1777 aus: «Der Holzvogt sagte mir, daß es noch nicht lange her sei, daß sie Rinden gemacht und verkauft, daß aber, er müsse es gestehen, um der Rinden willen seit einigen Jahren sehr viel Eichen gefällt worden. Sie hätten eben, weil ihr Gemeindegut klein sei, Geld machen müssen, woraus sie gekonnt. Es ist daher die allerhöchste Zeit, diesem Verderben Einhalt zu tun, denn durch nichts können Eichwälder geschwinder ruiniert werden. Gewüß einige unserer Hölzer sind klägliche Zeugen davon. Allemal möchte ich schreien, wenn ich durch dieselben gehe. Das Rindenmachen kann dem Förster nirgends schädlicher sein als hier; denn der unverantwortlich wohlfeile Preis der Rinden verleitet die Gerber bald zu allen möglichen Mitteln, viel Rinden zu kriegen. Die Bauern lösen immer noch mehr als nochsoviel aus einem Wagen mit Rinden als aus einem mit Holz. Wir hingegen bekommen aus einem Wagen junger Rinden 1½ Gulden und aus einem Wagen mit alten 18 Batzen. Welche Lockung zur «Herrenrinden» (Glanzrinde)! Und was ist wohl bei den Förstern und Holzmachern durch Geld, Leder und Wein auszurichten!»

Weil in Wilchingen von der Gemeinde den Bauern viele Eichen zu «Bauholz» angewiesen wurden, damit sie viel Rinde bekamen, der Erlös hiefür aber nicht in die Gemeindekasse floß, sondern den Bauern verblieb, so verfügte Holzherr Jetzler, daß auch in Wilchingen, wie überall anderswo, das Rindengeld aus dem Gemeindewald der Gemeinde zukommen solle. Die Lockung, Eichen nur um der Rinden willen zu hauen, falle dann weg. Der Rat genehmigte diese Weisung, und als im Frühjahr 1778 sich die Wilchinger trotz der Ermahnung des Untervogts nicht fügen wollten, wurden 3 Renitente zu 8 Tagen Schellenwerk in Banden und zur Arbeit im Steinbruch und 6 andere zu 8 Tagen Zuchthaus verurteilt.

In die Holzordnung für Wilchingen vom 1. Februar 1782 wurde folgende Bestimmung aufgenommen (Ziff. 13):

«Im Frühling solle das junge eichene Holz, desgleichen auch die sogenannten Stockeichen gefällt werden, um die Rinden davon nutzen zu können. Hierbei ist die äußerste Vorsichtigkeit und Sorgfalt nötig; denn überall soll man die gesunden, guten und wachsmündigen Eichlin stehen lassen, wenn sie gleich ziemlich dick in einander stehen, weil dieses die schönsten und besten

Baumstämme abgibt; und nur diejenigen soll man daraus weghauen, so krumm, schadhaft oder zu Bauholz untauglich sind. Dieser Punkt ist einer der wichtigsten in der Forstwirtschaft. Wir wissen, wie man schon oft unverantwortlich mit jungen Eichlenen zugefahren, nur um brav Rinden zu machen, und welch fast unersetzlicher Schaden dadurch angerichtet worden. Die Holzvögt und Forster sollen daher sehr Achtung geben, daß es in diesem Stück forstmäßig zugehe und unserem Willen und Befehl gehorsam nachgelebt werde, damit die Visitation des Forsts, die Wir von Zeit zu Zeit werden einnehmen lassen, keine Klagen geführt werden, weil sie ohnfehlbar Ungnad und Straf zu erwarten hätten.» (Quellen zur Forstgeschichte, Nr. 2, p. 217.)

Am Südhang des Gallee besaß Wilchingen später einen Eichenschälwald mit 25—30jährigem Umtrieb. (Knuchel, Wirtschaftsplan 1921.)

Osterfingen: Das Holzreglement vom 2. April 1764 enthielt die Bestimmung: «Es soll auch der Gemeindförster künftig mit mehrerer Vigilanz die Gemeindwaldungen besorgen, besonders auf bevorstehenden Rindenschellet gute Aufsicht haben, damit weder den jungen Eichlenen noch dem eichernen Laubholz Schaden zugefügt werde, auch alle entstehenden Frevel dem Bußengericht pflichtmäßig rügen und anzeigen, sodann die Frevler vor E. E. Bußengericht citiert und nach Anweisung obbemelter Holzordnung ohnparteiisch abgestraft, die Ungehorsamen aber ohnverzüglich U. G. H. schriftlich angegeben werden sollen.» (Quellen zur Forstgeschichte Nr. 2, p. 224.)

Aazheim Neuhausen: Der Hochrain (4 ha) und der Niederbuck (2,5 ha) waren Eichenschälwald. (K. Vogler, 1887.)

Rüdlingen: Ehemaliger Schälwald sind der Breitenhau (2 ha), Wolfskehle (5 ha), Kehle (7 ha). Anfangs der 1870er Jahre wurden für Schälwaldbetrieb im Hörnli, Breitenhau und Egghof Eichen angepflanzt. Die Leistungen waren aber gering. (F. Oschwald und K. Bär, Wirtschaftplan 1899/1904.)

Buchberg: Schälwaldungen bestanden im Zimmerplatz und Warthau. Sie sind 1870 begründet worden, haben sich aber nicht bewährt, weil die Eiche unter Spätfrösten litt. Die Gemeinde verkaufte entweder das Holz mitsamt der Rinde stehend, oder aber das Schälen wurde «im Gemeindewerk» ausgeführt

und Holz und Rinde gesondert verkauft. (Wirtschaftsplan von F. Oschwald 1892.)

In seiner Arbeit über das Schaffhauser Gerberhandwerk (Manuskript) schreibt Reallehrer Albert Steineger, Neuhausen: «Das Handwerk teilte sich schon sehr früh in Rot- und Weißgerber. Der Rotgerber gerbte Großviehhäute für Sohlleder und sämtliche Felle für Oberleder und zwar mit pflanzlichen Gerbstoffen. Der Weißgerber stellte Pergamente, Handschuhleder und ähnliches her und arbeitete meist mit Salzen.

Bei einer guten Gerbung mußte die Lohe aus 3/3 Eichenrinde und \(\frac{1}{3} \) Tannenrinde bestehen. Es war nicht immer leicht, die nötige Rinde zu beschaffen. Darum galt in späteren Zeiten die Vorschrift, daß alle im Kanton fallende Rinde zuerst den Gerbermeistern angeboten werden mußte. Von der Rinde, die Landleute andernorts geschält oder gekauft hatten, konnte jeder Meister zunächst 4 Wagen erstehen. Hatten sich alle eingedeckt, so war es erlaubt, mehr zu kaufen. Um aber rein spekulativen Kauf, der die Preise in die Höhe trieb, zu verhindern, wurden die Meister, die über ihren Bedarf kauften, gebüßt. Mangelnde Rinde und die wachsende Zahl der Gerbermeister führten zu drakonischen Maßnahmen. So mußten im Jahre 1761 Meister Mägis und sein Sohn die Zahl ihrer Gruben von 17 auf 8 reduzieren. Ein Teil der Rinde kam aus dem Kanton Zürich, namentlich aus dem Kohlfirst. Als 1763 Zürich verfügte, daß nur der, welcher eine «ehehafte» Gerbe und Lohestampfe besaß, kaufen dürfe, die meisten Gerbereien im Kanton Schaffhausen aber keineswegs «Ehehaften» waren, beschwerten sich die Schaffhauser Gerber beim Rat, weil die Mitmeister von Feuerthalen sich im Gebiet der Stadt Schaffhausen eindeckten. Zürich ließ dann Nachsicht walten. Hatten die ehehaften Gerber zu Feuerthalen sich eingedeckt, so wurde der Kauf am Ort, wo die Rinde gefallen war, auf Zusehen hin bewilligt.

Die Rinde wurde in der Stadt gestampft. Versuche verschiedener Landmeister, selber Lohe herzustellen, wurden verboten. Solche Lohstampfen bestanden bei der Weißmühle hinter der Steinhütte außerhalb vom Mühlentor. Das Quartier der Gerber lag am Bach, des Wassers wegen, das sie brauchten. Daher der Name «Gerberbach» für die Durach.»

4. Die Eicheln und der Ackeret

Die rundliche, eiförmige, zylindrische glatte Nuß des Eichbaumes wird Ende September oder anfangs Oktober reif. Das Wort Aachele, Oochele, Eichele stammt vom gotischen akran, was eßbare Frucht bedeutet. In Apfelnamen mit dem 2. Glied des Wortes acher oder ocher ist vielleicht auch dieser Sinn enthalten, so in Breitacher, Spitzacher, Grünacher, Grauacher, Rotacher, Suracher, Rotiker usw. Hermann Christ meint zwar in seinem «alten Bauerngarten», daß Apfelsorten, die auf -echer endigen, urchig raurakisches Gepräge zeigen, so: Saurer Brunnecher, Judenbrunnecher, Meiecher, Schmutzecher, Hangecher, Breitecher, Kingertecher, saurer Grauecher (p. 85). Das Wort Ecker, welches ursprünglich für Eicheln und Bucheln gebräuchlich war, hängt mit akran zusammen. Wie die Heuernte «Heuet», die Emdernte «Emdet», die Weinlese «Wümmet» genannt wird, so wurde aus der Ernte der Aacheren oder Eckern, das Wort Ackeret oder Äckeret gebildet. Ähnliche Bezeichnungen sind Acherum (Berner Mittelland), Acheram (Berner Oberland), Achera (Obwalden), ferner: Achart, Achrad, Ackert, Ackerit, Ackerig, Ackerik usw. (Idiotikon I, 65, 70.)

Die Verehrung, welche die Eiche als heiliger Baum besaß, rührt davon her, daß die zwar etwas bitteren aber stärkereichen Früchte bisweilen dem Menschen als Nahrung dienten. Die Eiche gehörte zu den berhaften Bäumen²⁰). Die Harderchronik (5. Lfg., p. 319) meldet aus dem Jahre 1635: Weil das Getreide mißraten war, entstand eine allgemeine Teuerung, die natürlich durch den Krieg (30jähriger Krieg) noch erhöht wurde. Man mußte zu allen möglichen Nahrungsmitteln greifen, um nur einigermaßen den Hunger zu stillen, denn das Mutt Korn galt 20 Gulden. Glücklicherweise gab es viele Eicheln, welche gemahlen und zu Brot gebacken wurden. In Schwaben war die Hungersnot besonders groß. Auf einen Tag erschienen 1440 Leute aus diesem Lande vor unserem Seelhause und schrien um Brot. Man reichte ihnen dieses. Der Rat ließ täglich in allen Häusern Lebensmittel sammeln. Viele der Unglücklichen starben aber.

Später erlangten die Eicheln dann als Schweinefutter eine wichtige Bedeutung.

²⁰) Brockmann-Jerosch, H.: Die ältesten Nutz- und Kulturpflanzen. Vierteljahrsschrift der Naturf. Ges. Zürich, 62 (1917).

Aus der Zeit, da die Eiche noch als heiliger Baum verehrt wurde, stammt die Neunkircher Sage: Auf dem Asenberg habe einst eine 3-stämmige Eiche gestanden. Als einmal ein Reiter in frechem Übermut mit seinem Roß über die Bank, welche darunter stand, setzen wollte, habe die Erde sich aufgetan, Roß und Reiter seien im Erdspalt verschwunden und nie mehr gefunden worden²¹).

Die Eichen tragen nicht alle Jahre Frucht, sondern es dauert in der Regel 6—8 Jahre, bis wieder eine Vollernte eintritt. Man nennt eine solche heute noch «Vollmast» zur Erinnerung an die Zeiten, als die Schweine zur Mästung in die Eichenwälder getrieben wurden. Eine Teilernte wird «Sprengmast» geheißen.

Wie man bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die Rinderherde einfach aufs Brachfeld, auf das Weideland und in den Wald trieb, so war es auch mit den Schweinen der Fall. Weil bei der Dreifelderwirtschaft immer ein Drittel des Kulturlandes brach lag, die übrigen zwei Drittel aber für den Anbau der Winter- und Sommerfrucht benötigt wurden, so gab es viel Weideareal. Die Schweine fraßen Wurzeln, Pilze, Würmer, Insekten, Schnecken usw. Das war die «Wuhl» oder «Untermast». Als «Obermast» wurden Früchte wie Eicheln, Bucheln, Wildobst usw. bezeichnet. Am wichtigsten waren die Eicheln. Waren diese geraten, so konnten die vorher mageren Schweine zur Mästung in den Wald getrieben werden. Sie bekamen dann ein kerniges Fleisch und setzten einen festen Speck an. Das war für Stadt und Land wichtig; denn auch die Städte besaßen ihre Schweineherden. Es kam deshalb nicht von ungefähr, daß die Chronikschreiber nicht nur gute Weinjahre, sondern auch reiche Eichelnjahre verzeichneten. Das Recht, wer den Ackeret besitze in einem Waldstück, wurde in Urkunden genau verbrieft. Groß ist auch die Zahl der Streitigkeiten, die deswegen geschlichtet werden mußten. Als dann in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Dreifelderwirtschaft abging und Kartoffeln, Runkelrüben, Rotklee, Luzerne angebaut wurde, da waren für Rindvieh und Schweine Waldweide und Ackeret überflüssig. Die Eiche, bisher ein geschonter Fruchtbaum, wurde nun bloßer Holznutzungsbaum. Die alten Masteichen verschwanden immer mehr. Die Forstleute wirkten mit Nachdruck dahin, daß die brest-

²¹) Mitteilung von J. H. Schärrer, Schaffhausen, 1927.

haften alten Eichen als Brennholz verwendet, hingegen die jungen, wachsmündigen erhalten blieben. Alfons Meyer schildert die Verhältnisse trefflich in seinem bereits erwähnten wertvollen Buche: «Geschichtliches von den Eichen der Schweiz», 1931.

Bei den früheren Rechtsgewohnheiten sind Ausdrücke gebildet worden wie Wunn und Weid, Trieb und Tratt, Ackeret. Sie bedeuten das Recht zur Waldweide, zur Benützung der Wege für das Vieh sowie zur Nutzung der Waldfrüchte. Die alte Sprache war ja reich an solchen Tautologien. Andere sind Zwing und Benn, Weg und Steg, Stock und Stein, Tür und Tor, Grund und Grat, Stumpf und Stiel, Wörter, die sinnverwandt waren und ursprünglich der gleichen Vorstellung angehörten, aber im Sinne viel deutlicher geschieden waren²²).

Es war genau normiert, wie viele Leute jede Familie in den Ackeret schicken durfte. Man durfte auch erst in den Wald ziehen, wann vom Turme herab das Glockenzeichen hiefür gegeben wurde, ähnlich wie früher bei der Weinlese. Wie es heute noch Traubenhüter gibt, so gab es in früheren Zeiten auch Eichelnhüter. Lustig sind einige Redensarten aus jener Zeit. So in Lohn: «Do hät's i d'Aachele glüüt und i ha no kei Säckli gha». Wenn einer faustdick gelogen hat, so necken ihn die Zuhörer: «Es hät i d'Aachele glüüt». Wenn in Hemmenthal ein langweiliger Erzähler nicht zum Ende kommt, so spotten die andern: «Jo, und denn hät's i d'Aachele glüüt, und du häscht de Sack vergesse».

Auf einem Grabstein im Friedhof Schleitheim las ich die Inschrift: Hier ruht Christian Stamm, Eichlechriste.

Die «Beckili» der Eicheln benützen die Buben als Pfeisen. Man klemmt sie zwischen Zeig- und Mittelfinger, die Öffnung nach oben. Bläst man hinein, so gibt es einen scharfen, lauten Ton, der je nach der Größe des «Beckilis» ändert.

Eicheln werden wie Wegwartenwurzeln, Weizen und Gerste in geröstetem Zustande als Kaffeersatz verwendet. Als im ersten Weltkrieg die Zichorien rar wurden und 1918 eine Vollmast an Eicheln bevorstand, verfügte das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, daß die Eicheln gesammelt werden müßten. Im Kanton Schaffhausen wurden damals 1698,4 q, also etwa 17 Eisenbahnwagen voll Eicheln aufgelesen. Die Brauerei Falken dörrte die

²²) Meyer, Joh.: Gutachten 1855 wegen des Streites um das Weiderecht im Lauferberg. Staatsarchiv Schaffhausen.

Früchte zur Mahlfähigkeit, bevor sie an die Kaffeesurrogatfabriken abgegeben wurden. Der Bund zahlte der Forstverwaltung Fr. 30.— für 100 kg grüne Früchte und diese dem Sammler 25 Rappen per Kilo, was immerhin Fr. 42 460.— ausmachte. In der ganzen Schweiz wurden damals 4755 q gesammelt²³).

Historische Quellen über den Ackeret

Stein am Rhein: Ein Schiedsgericht, in welchem Heinrich Göldi, Ritter, Altbürgermeister von Zürich, und Felix Keller, des Raths daselbst, vertreten sind, entscheidet in der Streitsache des Klosters und der Stadt Stein, daß den Steinern untersagt sei, ihr Vieh in die Waldung des Klosters zu treiben, wenn aber der Äkeret von Eicheln gerät, so sollen die von Stein nach vorheriger Anzeige an den Abt ihre Schweine zur Mast treiben können. (11. Oktober 1479, Urkundenregister II, Nr. 3070.)

Speckhof: Vergleich zwischen Probst Fritschi von Wagenhausen und den Angehörigen der Gemeinden Kaltenbach und beider Bleuelhausen betr. den Äkeret im Speckhof. Der Speckhof soll ein geschlossens Gut bleiben; wollen aber die von Kaltenbach und Bleuelhausen ihre Schweine zur Eichelmast treiben, so sollen sie jeweils am 8. September den Probst um Erlaubnis fragen, der ihnen gegen billigen Pfennig den Äkeret gestatten soll. (1. März 1504, Urkundenregister II, Nr. 3764.)

Ramsen: In den «Mitteilungen aus der Geschichte von Ramsen» von Konrad Graf, Pfarrer (als Manuskript vervielfältigt 1933), sind zahlreiche Angaben enthalten:

Aus der jüngeren Offnung von 1536

Des Äckeridts halber ist beredt: Wäre Sach, daß ämichs Jar Äckeridt wurde, so sollen die von Ramsen das besehen, und dunkte sy dann das sy und vielgerrüter ir Gerichtsherr, auch sin nachkommen (so macht haben zu den von Ramsen zu Äckeridt zu faren) ämichs jars söllichs Äckeridts zu iren Suwen genug hätten und etwas übrig wer, so mögen die von Ramsen darnach das übrig verkaufen und das Geld an irs Dorfs Gmainer Nutz legen. Doch um daselb erlöst Geld immassen wie ob von Holz

²³) Knuchel, H.: Ergebnis der Bucheln- und Eichelnernte vom Jahre 1918 im Kanton Schaffhausen. Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen, Nr. 5/6, 1919.

stot, jerlich Rechnung geben. Und sollen gemeldter ir Junker sin erben und nachkommen ander Suwen nit zu inen in söllich Äckeridt triben und slahen dann so viel sy ungfarlich in ir Hushaltung selbst erziehen und haben. Es begäbe sich denn daß im oder sinen nachkommen etwa ungefarlich von denen von Ramsen Suwen an schulden wurden. Und nämlich so sollen er und siner Nachkommen ire Suwen nit an ain besonder Ort in ir der von Ramsen äckeridt sonder zu denen von Ramsener Suwen in das äckeridt slahen sie habend och einen aigenen Hirten oder nicht.

Vertrag vom 13. Januar 1539

Zum dritten wie wol wir von Klingenberg vorher, wenn Äckeridt, so viel Suwen zu den unsern von Ramsen in ir Äckeridt als wir ungefärlich in unserer Hushaltung selbst erzogen und unterhalten. So haben wir uns doch yezo mit einandern deßhalb ouch veraint und betragen das wir von Klingenberg unser erben und nachkommen so ye allda Gerichtsherren sind oder in künftigem wurden nun hinfür nit mehr denn 15 Suwen zu denen von Ramsen in das Äckeridt slahen und treiben mögen.

Viehordnung von 1569

Zum Letztern ist auch erkennt und geordnet, so Äckeret wurd, so viel ein jeder Sauen darin slahen und treiben mag und nit mehr, namlichen wes und wie viel ein jeder Sauen über Jahr zeucht und halt. Dieselbigen soll man im in das Akeret gehen lassen. Für mehr soll er geben, wie man sonst von einer Sau so in das Akeret angenommen wird zu geben schuldig sein.

Viehordnung von 1577

Was aber ein Mayer selber erzieht, das mag er alles ins Äckeret slahen. So mag auch ein jeder Tagwer haben 3 Mastsauen und zwo Faselsauen, ja wenn er denselben Fassel über Sommer hat und ers selber haben will, dann welcher die Zahl nit hat, mags kaufen o obstat. Item ein Taglöhner zu Rambsen, der ein Mutterschwein will haben, der mag sie bis aus St. Jakobstag wol kaufen, aber darnach nit.

Und hierinnen ist auch des Pfahrers halber geordnet und Ihm zugelassen, daß er möge halten und haben 4 Kühe und 2 Kälber, wann aber die Kälber unter die Küehe gehnd so soll er zwo Kühen darvor dannen thun, doch soll er kein Roß nit haben, er mag auch 4 Mastsauen in das Äckeret thun und 4 Faselschwein, ja wann er dieselbigen über Sommer gehalten hat, wann aber ermelter Pfahrer wollte ein Roß haben soll Er zwo Küeh darvor dannen thun.

Kaufbrief um das Geigelen, Oktober 1631

Um die Schulden der Gemeinde zu mildern, wurde der Wald in Parzellen abgeteilt und die einzelnen Teile den Bauern je nach Vermögen zugeteilt. Die Kaufsumme betrug insgesamt 2430 Gulden.

«...Oder in abwesen der andern Eichelen Schwingen und aufzulesen befuegt sein und dem Guldinwerth nach unter sie die gemeindslüht ausgetheilt und also wie gemeldt ein Einfacher Bauer so mit 1 Zug bauen soviel als 4 Tauwner, ein Zweifacher Bauer mit 2 Zügen so viel als 8 Tauwner, ein Tauwner aber 1 Theil an Holtz und Eichelen zu nehmen und empfahen haben solle. Dagegen aber auch by diesem kauf ausdrücklich abgeredt, bedingt und beschlossen worden, an obstehenden Kaufschilling, der 2430 guldin, ein Tauwner 30 guldin und Hans Rudolf Brütsch der Baur zu Biberach als ein Inhaber eines Lehenguts zu einem halben Baur gerechnet für seine Portion 60 guldinen der gemeinschulden, wohin er gewiesen wird aufzunehmen und zu verzinsen und zu bezahlen schuldig sein solle, bis bemeldte Kaufschilling gänzlich und gar erlegt, ausgericht und bezalt worden ist.

Jedoch ist bei dieser Kaufstraktation auch lauter vorbehalten und bedingt, daß es dies ohrtsby der gemeindoffnung auch all und jedem herkommen und Freyheit beston und verbliben inmaßen daß ein ganze Gemeind Trieb und Trab mit Vieh und Schwein wie von altem hero haben solle. Daß die Brunnenteuchel so viel ein Gmeind jederzeit bedürftig sein würde in disem Holtz auch gehauen genommen und gefelt werden sollen und mögen.»

Thayngen:

- 1703 Die Eicheln sollen vom 10. Okt. an alle Tag von 2 Personen in Schirm genommen werden. Auflesen bei Straf von 40 Kreuzer verboten, ebenso Holz- und Laubsammeln. Dito 1705, 09, 12, 19 usw.
- 1704 Die Holzbiren sollen insgemeind abgeschüttelt und ohnparteiisch auf die Haushaltungen verteilt werden, so die begähren.

- 1712 Eicheln und Bucheln hin und her sollen durch 6 Männer geschirmt werden. 40 Kreuzer Buße. Von morgens früh bis 1 Stund nach Betzeit auf der Hut bleiben. Dem Schweinhirt ist das Auflesen und Heimtragen von Eicheln verboten.
- 1721 20. Sept.: Eicheln so von diesem Tage an und fürohin alle Tage von 6 Gemeindemännern gehütet werden und sollen solche alle Morgen auf der Gemeindestuben um 6 Uhr zusammenkommen, miteinander um den Strich losen, alsdann 2 gegen den Berg, Tannwald und dazugehörigen, 2 gegen dem Gottsholz, Wippel, Mooshalden und dazugehörigen und 2 gegen den Buchberg.

Dazu scharfe Kontrolle durch die Dreier (Burgermeister). Die Fasel- und Mutterschwein sollen nicht ausgelassen werden.

24. Okt.: Wegen dem Eichelnauflesen ist erkannt, daß Sonntags den 26. der Forster den Bürgern, so keine Schwein haben, von Haus zu Haus zu wüssen machen, daß Montag darauf nach Läutung der Glocken aus jedem Haus eins auf die Gemeindstuben kommen und also noch denselben Tag und mehr nicht Eicheln auflesen; aber nicht mehr als aus einem Haus ein Mensch gehen soll. Und derjenige, der keine Fasel- und Mastschwein habe, an dero statt kleine Schweinlein laufen lassen dürfe.

wie 1721, dazu: «Ein Bauer darf 4 und ein Tagwerker 2 Schweine unter die Herde lassen. Von jedem weiteren Stück wird 2 Gulden Weidgeld erhoben.»

Trotzdem werden Eicheln aufgelesen, weshalb am 13. Okt. beschlossen wird, daß die Eicheln sollen, wie von alters her bräuchig, aufgefretzt werden.

4. Sept.: Holzbiren und Eicheln sollen jetzt schon in Bann gelegt und geschirmt werden.
29. Sept.: Die keine Schwein haben, sollen die Eicheln auf dem Buchberg und im Gottesholz auflesen, die übrigen Wälder sollen aufgefretzt werden.

Die Eicheln sollen wöchentlich 2 mal aufgelesen werden, am Montag und Freitag. Und sollen aus jedem Haus 2 Personen, die aber nur ½ Weiberteil haben oder Wittweiber 1 Person erlaubt sein. 6 Mann als Hüter. Eicheln abschlagen und Schwingen 3fache Strafe.

1753 Loosen und Faselschweine nicht auslassen, nur Mastschweine. Jeder Bauer (2 Tag in der Woche) 3 Personen zum Auflesen. Jeder Taglöhner nur 2 Personen zum Auflesen. Niemand darf auflesen, bevor geläutet wird.

1755 Sehr gutes Eicheljahr. Schweine nicht in das Äckeret gelassen, sondern zuerst aufgelesen nach bestimmter Ordnung.

13. Nov.: 15 Personen hart bestraft, weil sie zu viel Eicheln aufgelesen.

Mastschweine in Äckeret gelassen, die s. v. Loosen²⁴) 1760 und Fergling dürfen nicht ausgelassen werden. Wöchentlich 1 Tag darf aufgelesen werden, aus jedem Haus 2 Personen²⁵).

Lohn: 8. Weinmonat 1762. Von einer ehrsamen Gmeind wird erkannt, daß einem jeglichen Burger erlaubt sei, ein Mensch in die Eicheln zu schicken alle Tag. Und wenn aus einem Haus mehr als ein Person antroffen würt, der solle alle mal, soviel malen er antroffen würt, Straf geben 40 Kreuzer, und dem Angeber die Hälfte Straf, nämlich 20 Kreuzer.

11. Wintermonat 1762. Das Eichelenauflesen ist erlaubt im Etstel, der Gemeindhalden, beiden Mättendöbeli. Im Oberholz, Legellen und Löhr soll es noch verboten sein. (Erkanntnusrödel Archiv Lohn [Joh. Ehrat].)

Bibern: Hans Bürer und seine Brüder in Biberach sollen berechtigt sein, ihre Hölzer nach dem Hau einzubannen. Sobald das Holz aber wieder gewachsen ist, müssen sie dieselben dem allgemeinen Weidgang überlassen. «Von den wegen Vile der Aicheln dieselbigen durch Ire Schwyn nicht uffgefrezt werden möchten, sollen und mögen sy die Biberacher allgemainlich ainer wie der ander ufflesen.» (3. Dezember 1590. Mitgeteilt von Reallehrer E. Steinemann.)

Büttenhardt: Ein Schiedsgericht behandelt verschiedene Streitigkeiten zwischen dem Kloster Paradies und Hans Truchseß, genannt Bitterli von Dießenhofen. Unter anderem verkaufe er den Äckerich, der ihrem Hofe zu Büttenhardt gehöre. . . . Furo

²⁴) Loosen sind Mutterschweine (Mohren). Bestätigung durch Dr. Hans Wanner, schweiz. Idiotikon, unter Hinweis auf Bd. III, 1425. Im Kanton Schaffhausen ist heute das Wort erloschen.

²⁵) Mitt. von Joh. Winzeler, Basel, vom 30. Juli 1948.

klagten die Frowen von Paradis, wie das si ainen hof habent ze Büttenhart, der ir und irs gotzhus sige und in daselbs holtz und feld, wunn und waid zugehörre, daran tüge ir der Truchsäß gedräng und sunderlich an der waid, wann er in die Aichenla, so in ihrer hölzern erwachsen, verköffe, dadurch in ir hof wüst gelait werde. . Das Kloster zeigt seinen Schenkungsbrief von Graf Hartmann von Kyburg und wird in seinen Rechten geschützt. (Urkunde vom 16. Februar 1429, Nr. 1797, Staatsarchiv Schaffhausen.)

Herblingen: Urteil des Rates zu Schaffhausen über den Streit zwischen Schloßmeier Jakob Krapffen und den Bauern von Herblingen vom 5. Dezember 1578:

Nach vorgenommenem Augenschein wird verfügt, daß die Bauern von Herblingen und der jeweilige Pächter des Schlosses die Weide auf der Weißplatte gemeinsam benützen dürfen.

«Insonders des äckherts halber die schwyn darin ze tryben gehaben. So wölle jnen gemelter Schloßmeyer sollichs nitt gestatten, sonders vermaine, das wann äckhert vorhanden, so sige an obgezaigtem schloßholz je brüchig gewessen, das ain besitzer deß schloß das äckhert alain gebrucht.»

«Daruff vilgenantter Jacob Krapff ze anwurt geben, das er von denen so vormalen uff dem Schloß gewondt und gedienth, verstanden, das die von Herblingen inn genantt Aychholz jre schwyn wann äckhert gewesen, weder wun noch waid gehaben.»

«Und insonders söllen deren von Herblingen und des Schloßmeyers, oder jederzyt des schlosses besizere, schwynen, wann äckhert vorhanden, darin faren und veräzen und one des andern dahin getryben werden.»²⁶)

Schaffhausen: Im Mandat vom 31. März 1679 über die Hirtenordnung steht geschrieben: «Der Schweinehirt solle die jenigen, welche Aicheln auflesen, angeben», und im Ratsmandat vom 2. Oktober 1714 wird bestimmt: «Die Eichelenhüter sollen nicht vom Seckelamt, sondern von den Burgeren, welche Schwein besitzen, bezahlt werden».

²⁶) Urkunde Nr. 3 des Gemeindearchivs Herblingen. Mitteilung von E. Wanner, Lehrer, Herblingen.

In der Holzordnung der Stadt Schaffhausen vom Jahre 1734²⁷) wird unter Ziff. 29 gesagt: «Demnach die leidige Erfahrung bis dato und erst kürzlich bezeuget hat, wie große Unkösten über die erlaubten Setzenen und gehaltenes Äkeret ergehen, wie großer Schaden in den schönsten Hölzeren und Wiesen davon entstehen und wie wenig Nutzen der ehrliebenden Bürgerschaft darvon zuwachse, so solle künftighin kein Äkeret nach Setzinen erlaubt noch die Eichelen durch die Schwein aufgefretzet, sondern, wann es Eichelen gibt, das Auflesen derselbigen 3 Tag in der Wochen nur 1 Person aus einem Haus und nur in gewüssen Försten und nur für eine gewüsse Zeit bewilliget werden. Diejenigen aber, welche diese Ordnung auf die eint oder andere Weis übertreten oder Eichelen an den Bäumen abschlagen, würden an oft gedachten Orten angezeigt, um 1 Mark Silber ohnnachläßlich gebüßt und im Fall öfteren Übertretens zu harter und schmählicher Straf des Leibes einem wohlweisen Kleinen Rat überwiesen werden.»

Aus dem Lehen- und Bestandsbrief vom Jahre 1758 mit Kaspar Bürgin ist ersichtlich, daß der Pächter des Spitalhofes in Schaffhausen für seine Schweine Anspruch hatte auf den Ackeret im Örlifall, im Birch und auf dem Wirbelberg²⁸).

Oberbargen: Urteil des Rates zu Schaffhausen in Sachen Hans Rütimann von Stammheim und des Meiers zu Oberbargen wegen des Ackerets in dem Holz, das der Kläger Rütimann seinerzeit von Bernhart von Holzhusen erhalten hatte. Rütimann wurde im Besitze geschützt. (21. Nov. 1500, Urkundenregister, Bd. II, Nr. 3674.)

Neuhausen: Streitigkeiten entstanden mit den Beringern wegen der Weidgerechtigkeit im Abtsboden (Lauferberg). Wunn und Weid im strittigen Gebiet wurde den Beringern zugesprochen mit Ausnahme des Ackerets, der Allerheiligen gehörte. Das Kloster traf dann mit Neuhausen die Vereinbarung, daß gegen eine Entschädigung von jährlich 2 Pfund Zins die Neuhauser mit Schweinen darein fahren durften. Niemand soll aber Schweine kaufen, der sie nicht bar bezahlen kann. In der

Ordnungen und Satzungen der Stadt Schaffhausen, 4. Teil, 1735, Staatsarchiv.
 Steinegger, A.: Geschichte des Spitals zum Heiligen Geist, III, Schaffh. Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 1944, p. 80.

Offnung von 1554 lautet ein Passus: «Niemand soll bärhafte böum, welcher Art sie auch seien, weder auf der Allmend noch in Holz und Feld abhauen». In der Holzordnung wurde dem Untervogt eingeschärft, dafür zu sorgen, daß jeder in seinem Teil «ein par erdkiemen» zu Samenbäumen stehen lasse. An leere Plätze sollte eine von der Gemeinde zu bestimmende Anzahl Eichlein gesetzt werden. Dem Förster wurde streng verboten, Bewilligungen zu erteilen zum Schlagen von Holz zu Pflughäuptern, Eggenbäumen, Gründeln, Landen usw.²⁹)

Beringen: Der Rat der Stadt Schaffhausen bestätigt am 23. Februar 1693 der Gemeinde Beringen ihre Rechte an Trib und Trab, Wunn, Weid und Ackeret im Großrieth in der Nähe vom Gretzenhauwald hinterm Ohrlinfall. Die ehrwürdige Urkunde lautet:

«Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Schaffhausen thun Kund, offenbar und zu wüssen meniglich, mit diesem Brief, daß vor uns erschienen unsere Angehörigen Unterthanen von Beringen, Vogt Esajas Bollinger, Hansjakob Rohrbasser, Stabhalter Heinrich Keller, Alexander Tanner, Hanskonrad ZOLLER, DAVID BOLLINGER und HEINRICH BOLLI, Gerichtsbeisitzer, für sich und namens einer sämtlichen Gemeinde daselbsten und gehorsamlich zu vernehmen gebracht, was maßen bei jüngsten an unsere Verburgerte erfolgten Austeilung einicher Reutinen es beschehen, daß ein Gewüsser in ihrem Zwingbann gelegter Bezirk, das Großrieth genannt, mitbegrifen und vergeben worden, daß unterthänigen Bittens, weilen solches ihnen zur Schmälerung ihres von undenklicher Zeit alldar besessen und durch dero Vieh ruhiglich genossen, Wun und Weids, ackeret und Tränkinnen, viel empfindlich gereichen, auch anderwertlich eine vielschädliche Folge nach sich ziehen würde, wir obmeldete unsere Verburgerte von berührtem Ort wiederum abweisen und weder jetzo noch künftigs aldar geringstens zu reuten, zu bauen noch zu pflanzen ihnen nicht gestatten, sondern die Gemeind bei ihren daselbst habenden Rechten und Gerechtigkeiten gnädig schützen und schirmen wollten. Wann dann wir von unseren, auf den Ort zum Augenschein verordnet gewesten getruen lieben miträthen Herrn Statthalter und Pannerherren JOHANN CONRAD WAPFERN, Herrn Seckelmeister Christoph

²⁹) Steinegger, A.: Geschichte der Gemeinde Neuhausen, 1927, S. 44, 50, 51.

Mossmann, Herrn Zunftmeister und Obervogt Hansgeorg Sig-RISTEN, Herrn Zunftmeister und Obervogt Georg Michael WAPFERN, Herrn Zunftmeister Hans Jakob Entlibuchern, Herrn Zunftmeister und Obervogt Hansgeorg Müllern und Herrn Zunftmeister Adam Erni in Ausführlichkeit berichten lassen, daß ofterwähnter Bezirk des Großen Riethes zwarte auf gemeiner unser Stadt Grund und Boden, jedoch in dem Beringer, mit Steinen ummarkten Zwing und Bann gelegen, alle daselbsten sich ergebende niedergerichtbare Fälle vom jewesenden, über Beringen gesetzten Obervogte vorgenommen, gerechtfertigt und beurteilt werden, nicht weniger ersagter Gemeinde von je denklicher Zeit, ohnunterbrochener Trib und Trab, Wun, Weid und Äckeret gleich in dem Grezenhauwald hinterm Ohrlinfall gehörig, auch zu dessen Vermehrung verschiedene junge Eichenbäumlein von ihnen dorthin gepflanzt, wie sonsten zwüschen der Stadt und Beringer Vieheherden eine gemeine Tränkin aldar angerichtet, jedoch der Stadt Viehe der Beringer Herde, als oft sie daselbsten zusammenstoßen, zu weichen und dieser den Vorzug zu lassen obgelegen sein. Als haben wir für immer beständig erkannt und wollen, daß mehr angezogene unsere Burgere und sonsten meniglich aus angezogenem Bezirk des großen Riethes gänzlich sollen verwiesen, darinnen weiter nichts zu reuten, zu bauen noch zu pflanzen befugt, mithin ofterwähnter Gemeind ihre aldasige Recht und Gerechtigkeit, solche an Trib und Trab, Wun, Weid und Ackeret, eben wie in dem Gretzenwald hinterm Ohrlinfall zu immerwährenden Zeiten, geruhiglich und ohngekränkter zu besitzen, zu nutzen und zu genießen haben, anhero bester Form confirmiert und bestätigt sein, in Kraft gegenwärtigen Briefs, daran wir gemeiner unser Stadtsiegel hänken lassen, als daß beschehen den drei und zwanzigsten Tage Monat Februari, nach der gnadenreichen Geburt unseres teuerwerten Erlösers und Seligmachers Jesu Christi gezehlt Eintausendsechshundert neunzig und drei.»³⁰)

Löhningen: Lehenreversbrief von Vogt und Gemeinde zu Löhningen, welche vom Kloster St. Agnes den Hof im Schmerlat, Feld und Wiesen beim alten Hof, Äkeret und alle Rechte des Gottshauses «außerhalb dem Schmerlaib gegen Nünkilch wärts»

³⁰) Gujer, A.: Ablösung von Waldweiderechten (Wunn und Weid) im Kanton Schaffhausen, Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen, 1924.

zu einem Erblehen erhalten haben. (25. Mai 1521, Urkundenregister II, Nr. 4196.)

Gächlingen und Siblingen: Der Rat von Schaffhausen vermittelt Differenzen zwischen den beiden Gemeinden Gächlingen und Siblingen betr. Holz und Feld, Wun und Weid. Die Hölzer und Felder von Ettenbrunn bis zu dem Bildstock ob Tüffen werden rechts Siblingen, links Gächlingen zugeteilt; ebenso wird es gehalten mit der Strecke vom Bildstock bis zum Stein, von da bis Grundbrunnen und Walterskilch. Es werden Bestimmungen getroffen darüber, wer ein Weidrecht auszuüben habe, wie und wo, ebenso über den Äkeret. (25. Februar 1502, Urkundenregister II, Nr. 3706.)

Die Bestimmung über den Äkeret lautet: «Wann aber Ägkrit im Birchbüchel wurdtt, so mogen die von Gächlingen und Siblingen gemainlich järlichs mit Irn Suwen daryn farenn und das nutzen. Ob sich aber begäb, daß dwäders dorff des Ägkritz, so desselben Jars darinn gewachsen wär, nit bedörfftind, mogend si das verkouffen und demnach solich geltt glylich mit ainandern thailen.»³¹)

Später (1569) wird den Gächlingern das Schweingangsrecht, das sie bis jetzt über den Bürchbühl und die Waldung im Ghäy innehatten, abgesprochen. «Damit sy (Gächlinger und Siblinger) künftiger zyten Buwholz überkomen möchten», wurden die Eichen und Buchen «gepannt». (Bührer, p. 20.)

Conrad Leb von Eppingen bei Biberach erhält vom Pfleger des Spitals in Schaffhausen den vorderen Wetzenhof zu Erblehen. Im Lehensvertrag von 1485 steht u. a. die Bestimmung: «Was och agkertz uff dem Hoff wirdet, das mögen die mayer mit irn Swinen nutzen und bruchen, doch sollen sy darus nichtz verkoffen noch verglichen. Ob dann übrigs da wär, das mag der Spittal mit sinen Schwinen nutzen und bruchen.»

Hallau: Außer den Waldungen am Nordwesthang des Hallauerberges gegen die Wutach zu (592 ha) besitzt die Gemeinde seit dem 12. Jahrhundert auf dem Lauferberg südlich von Beringen und Guntmadingen noch ein Waldgebiet (Oberhallau inbegriffen) von 280 ha.

³¹) Bührer, E.: Geschichte der Gemeinde Gächlingen, p. 17, Sonderdruck aus dem Schaffhauser Intelligenzblatt und dem Schaffhauser Bauer, 1925 und 1926.

Ein Schiedsgericht unter dem Vorsitz von Burkart Mayer von Jestetten als «Gemeiner» entscheidet:

- 1. Der Laufferberg steht im Eigentum von Hallau.
- 2. Die Gemeinde Beringen hat in diesem Wald keine Holzungsrechte und kein Ackeret; Holzfrevler werden vom Hallauer Förster gerügt und haben an Hallau die «Ainung» (Ahndung) zu bezahlen.
- 3. Das Weidrecht steht den Beringern zu mit Ausnahme der Häue (junge Schläge). Diese sind zur Hälfte von Hallau, zur Hälfte von Beringen zu vermachen (einzuhagen).
- 4. Weiden in den vermachten Häuen wird gerügt und gestraft nach Sitte und Gewohnheit des Landes; eine Ausnahme findet nur statt, wenn die Hallauer keine Einfriedung gemacht haben. (14. September 1409, Urkundenregister I, Nr. 1501.)

Ein Schiedsgericht, bestehend aus GANGOLF TRÜLLEREI, RÜGER IMTHURN, HANS MEISENLOCK, HANS LADSTEIN und PAUL KNOBLOCH, entscheidet die Streitigkeiten der Gemeinden Hallau, Beringen und Guntmadingen über die Weidrechte im Laufferberg wie folgt:

- 1) Die von Hallau sollen bei ihrer Wun, Weid, Zwing, bann, tripp, trapp und agkeret bleiben nach ihrem Brief.
- 2) Die von Guntmadingen sollen in Zwing und Bann derer von Hallau auch Wun und Weid haben wie bisher.
- 3) Beringen und Guntmadingen sollen bei der Einfriedung von Häuen den halben Teil der Einmachung und Umzäunung übernehmen. Die von Guntmadingen sollen den Hallauern zu ihren Hölzern notdürftig Weg und Steg lassen.
- 4) Die von Guntmadingen haben nur mit Erlaubnis derer von Hallau das Äkeret zu benutzen.
 - (25. Januar 1510, Urkundenregister II, Nr. 3912.)

Urteilsspruch des Gerichts der Fünfe in Sachen des Klosters Allerheiligen gegen die von Beringen betr. Wun und Weid im Lauferberg. Die von Beringen waren der Ansicht, daß ein Weidrecht mit gehörntem Vieh auch die Schweinemast (Äkeret) enthalte. Nach einläßlicher Instruktion des Prozesses entscheidet das Gericht gegen die Ansicht derer von Beringen. (5. Januar 1525, Urkundenregister II, Nr. 4296.)

1555 und 1560 pachtete die Gemeinde Guntmadingen den Ackeret im Lauferberg für je 14 Gulden, was nach jetzigem

Geldwert (1902) über Fr. 800.— ausmachen würde. Anno 1602 hatten die Neunkircher in 2 Tagen 500 Mutt (450 hl) Eicheln aufgelesen. 1626 gab es für «vill hundert Gulden» Ackeret, auch 1640 erntete man einen «überaus großen Ackeret, daß nit auszusprechen ist. Man hat können 400 Schwein darmit feiß machen, und der fassel (Jungschweine) ist auch feiß worten». 1641 erlöste man aus dem Ackeret im Lauferberg 49 Pfund 9 Schilling 4 Heller. 1653 konnten über 500 Schweine fett gemacht werden und hat zudem über 100 Mutt aufgelesen. 1669 wurden für den Lauferberg Eichelnhüter bestellt mit je täglich 8 Schilling Lohn nebst der Hälfte Ahndungsgebühr. Als die Reifezeit da war, durften die 4 «Fronhöfler» und alle, die 5 Rosse hatten, jeder 5 Schweine in den Ackeret lassen. Wer 4 Rosse hatte, durfte 4 Schweine, ein Drei- und Zweirößler 3 Schweine und ein Tauner 2 Schweine schicken. 1694 gab es einen «mächtigen Ackeret, aber man ist schandlich damit umgegangen». Die Schweine waren sehr teuer. Ärmere Leute konnten keine kaufen. Sie erhielten als Ackeretentschädigung je 6 Batzen. 1707 wurden wieder über 370 Schweine in den Wald gelassen. Von jedem mußte ½ Gulden bezahlt werden. Wer den Ackeret nicht benutzte, erhielt 10 Batzen 3 Kreuzer. Das Jahr 1712 war überreich an Bucheln, die aufgelesen und in Öltrotten gepreßt wurden. Mancher Bürger erhielt 5-6 Maß Öl. 1725: Wer keine Schweine in den Ackeret laufen lassen wollte, war befugt, jeden Montag und Freitag zwei Personen zum Eichelnauflesen zu schicken. Man durfte aber bei 1 Mark Silber Buße keine Eicheln herunterschlagen, werfen oder schütteln, auch keine «in die Fremde verkaufen, und nicht vor Läutung des Glöggleins in den Wald gehen». 1746 war der Eichelnertrag gering. Daher durfte jeder so viel Schweine in den Wald lassen, als er wollte, hatte jedoch der Gemeinde von jedem Stück 12 Kreuzer zu entrichten. 1751 handelte es sich darum, ob man die Eicheln «schwingen» (herunterschlagen) und auflesen, oder aber «schweinen» lassen wollte. In Rücksicht auf die Schonung der Eichen erkannte die Gemeinde: «die Schweine sollen die Eicheln auflesen und nicht die Menschen». 1762 wurden die Eicheln im Lauferberg, «weil es ein wenigkeit ist» zu Gunsten des Seckelamtes verkauft. Im diesseitigen Wald (Hallauerberg) jedoch sollen sie «stuckenweis» an die Bürger ausgegeben werden. 1778 war ein fruchtbares Eichelnjahr. Die «Bauern» durften zum Auflesen 3 Personen senden, die verheirateten jüngeren Bürger 2, und die «Alten und Wittwiber» nur 1 Person³²).

Neunkirch: Im Jahre 1532 erhob sich ein Zwist zwischen Neunkirch und Jestetten. Die Jestetter behaupteten, sie hätten von dem, dem Kloster Rheinau gehörigen Holz Grüt aus durch den Spitz (der zu Neunkirch gehört) hindurch bis zum heilgen Brunnen, also bis zum Holz des Grafen Rudolf von Sulz «Wun, Weid, Trieb, Tratt mit ihrem Vieh zu fahren» Recht und Gerechtigkeit und würden jetzt daran durch die von Neunkirch gehindert. Die Parteien baten den Rat zu Schaffhausen um Bestellung eines Schiedsgerichtes. Dasselbe entschied:

«Die von Jestetten sollen mit ihrem Vieh im Spitz under der Lauchenn (Lachen), welche durch Schidleut gesetzt, bis in unser gnedigen Herren Graf Rudolfs und Abts von Rinow Höltzer durchzutreiben Weg haben, doch nit länger, dann sy sich nachspurlich mit denen von Nükilch schicke. Auch soll der Ackeret denen von Nükilch zugehören.» (Wildberger, W.: Geschichte der Stadt Neunkirch, 1917, p. 148.)

Wenn die Eichen Früchte haben oder es einen Ackeret gibt, so sollen keine Schweine in die Häu getrieben werden, ehe diese 8 Jahr alt sind, sondern die Eichelen sollen aufgelesen werden. In den alten Häuen hingegen mag das Eintreiben der Schweine erlaubt sein. (Holzordnung für Neunkirch, gemäß Ratsbeschluß vom 12. Dezember 1777, Ziffer 16.)

Im Jahre 1760 war ein besonders ergiebiger Ackeret gewesen. In den Neunkircher Waldungen Asenberg, Schmerlat und Wanne wurden über 1000 Mutt (ca. 89 200 Liter) aufgelesen und zwar durfte der Vier- und Fünfrößler 4 Personen schicken, der Dreirößler 3, die Zweirößler, Stiermannen und Thauner 1 Person.

[Ähnlich war in Neunkirch auch der Weidgang im Walde geregelt. Ein Bauer, der 5 oder 6 Pferde hatte, durfte 4 Stück Kühvieh, 2 Zuchtkälber, 6 alte Zuchtschaf auf die Waldweide lassen, einer mit 3 oder 4 Pferden 3 Stück Kühvieh, 2 Zuchtkälber und 2 alte Zuchtschaf, die Zwei- und Einrößler, auch die bemittelten Taglöhner 2 Stück Kühvieh, 2 Zuchtkälber und 2 alte Zuchtschaf — und mehr nicht. (Wildberger, p. 159.)]

³²) J. G. Pfund: Historisches über das Hallauer Forstwesen, 1902, p. 21-22.

Lottstetten: Im Jahre 871 vermachte Wolvene als Abt dem Kloster Rheinau seinen Besitz in Altenburg. Die Schenkung betraf 5 Huben mit allem Zubehör und das Recht, von jeder Hube 10 Schweine auf die Eichelmast in seinen Wäldern bei Lottstetten zu treiben³³).

Stühlingen: 1496, am Mittwoch vor dem hl. Pfungstag (18. Mai) vermittelt zu Ewettingen Conradt von Schellen-BERG, Ritter zu Hüfingen, in einem Streit zwischen Graf Sig-MUND ZU LUPFEN, Landgrafen zu Stüellingen, einerseits, und RUDOLF und WOLFHERMAN, Gebrüdern, Grafen von Sultz, Landgrafen im Kleggauw, Abt Georg zu St. Blesin und Probst Andres zu Rüedern anderseits, welche von «des Buchs und Aycheln Ackeritz» wegen spänig gewesen sind, dahin, daß, wenn künftig in den Flecken, Dörfern, Weilern und Höfen der Landgrafschaft Stüellingen, welche den Grafen von Sultz oder den Gotteshäusern St. Blesin und Rüedern zugehören, soviel Äckerich wird, daß die Einwohner der Grafschaft dessen nicht bedürfen und der Überschuß aus der Grafschaft heraus um Korn, Geld oder anderweitig verliehen wird, von dem Ertrag 1/3 dem Landgrafen von Stüellingen, 1/3 dem Grundherrn jeglichen Fleckens und ½ der Gebursami daselbst werden soll³⁴).

Paradies: Der Offizial der bischöflichen Kurie von Konstanz beauftragte den Leutpriester von Stammheim, einige Männer in Unterschlatt mit dem Kirchenbann und Interdikt zu belegen, weil sie ihr Vieh zur Mast in die Waldungen des Klosters Paradies getrieben hatten. (Urkunde vom 12. August 1331, erwähnt in K. A. Meyer: Geschichtliches von den Eichen in der Schweiz, p. 425.).

Andelfingen: Im Herbst 1747 verbot der Amtmann von Allerheiligen zu Andelfingen die «Herunterschwingung» von Eicheln, da sie den Eichen schädlich sei. Weil die Altener aber noch 2 Tage nach dem Verbot «Eicheln geschwungen», bestrafte sie das Gericht mit 6 Pfund. Die Eicheln sollten nicht mehr herabgeschlagen, sondern nur aufgelesen werden. (Stauber, Bd. I, p. 400.)

von Reallehrer E. Steinemann, Schaffhausen.

Gropengießer, F.: Der Besitz des Klosters Rheinau bis 1500, Zürich 1939, S. 86.
 Fürstenbergisches Urkundenbuch Donaueschingen, Bd. VII, p. 138, Hinweis

Mandate des Rates zu Schaffhausen wider das Eichelnauflesen

Weil auch in der Stadt viele Einwohner Schweine besaßen und dieselben mästen wollten, besaß der Ackeret für die Städter ebenfalls große Bedeutung, und es ist nicht zu verwundern, daß der Rat für die Stadt-, Kloster- und Spitalwaldungen die Gewinnung der Eicheln regeln mußte. Er tat dies durch Mandate, deren in der Zeit von 1594—1788 etwa 30 erlassen worden sind. Den Bürgern und Hintersassen wurde bei hohen Geldbußen, bei körperlichen Strafen und bei Gefangenschaft verboten, im Herbst die Eicheln in den Wäldern aufzulesen. Man wollte den Ackeret allen denen, die Schweine der allgemeinen Herde zuwiesen, zukommen lassen. Die Schweine sollten die Eicheln selbst auffressen. Die Mandate wurden am Sonntag nach dem Gottesdienst vom Pfarrer auf der Kanzel verlesen. In der Regel mußte dies auch in denjenigen Landgemeinden geschehen, in deren Nähe städtischer Waldbesitz lag, in dem Eichen vorkamen.

In den Mandatbüchern des Staatsarchivs Schaffhausen hat der Verfasser die Daten und Abschriften folgender Mandate feststellen können:

AND CANADAL ADDITION OF STATE OF STATE		
14. Oktober 1594	16. September 1664	3. Oktober 1720
1607	14. September 1666	17. September 1723
30. September 1614	13. September 1687	29. September 1732
18. September 1635	26. September 1691	4. September 1733
30. September 1637	7. Oktober 1702	30. September 1735
5. September 1640	28. September 1707	19. September 1760
5. Oktober 1653	5. Oktober 1707	29. September 1766
21. September 1655	16. September 1712	19. Oktober 1773
24. September 1658	22. September 1719	17. September 1788
17. September 1662	-	

In den Zwischenzeiten wurde das zuletzt erlassene bekanntgegeben, also jedes Jahr eines, ob es Eichelen gab oder nicht.

Im Wortlaut sollen folgende 7 Mandate veröffentlicht werden:

Mandat vom 14. Oktober 1594

Am 14. Oktober 1594 beschloß der Rat in Schaffhausen: Niemandts darf kaine Eichelen uflesen in den Hölzeren noch den Allmenden, Burger, Zugehörige und Insassen, alt und jung, Mann- und Wybspersonen bei peen und straf einer halben Mark Silber³⁵).

³⁵) 1 Mark Silber = 6 fl. Mitt. von E. Steinemann, Reallehrer.

Mandat von 1607

Nachdem Unsere Gnädigen Herren und Oberen verständigt, daß der liebe Gott uns dies Jahrs abermals mit «zimlichem Akeret» begabet, so habend sie erkannt, daß dasselbig zu Nutzen der Bürgerschaft Schwynen, deren keiner mehr dann drei uslassen soll, «angewendt und uffgefretzt» werden sollend. Derowegen so wöllend sy menniglich ihren Burgeren und Insassen, jung und alt, Wybs- und Mannspersonen, hiemit ernstlich geboten und verboten haben, daß sy sich vor dem Eichelenuflesen «müeßigen und enthalten». Dann, welche hierwider ungehorsam erfunden, dieselbigen uf die dann durch die hierzu allbereits Bestellten gut Achtung gegeben werden soll, so oft das geschicht, der Gebühr und ihrem Verschulden nach abgestraft werden sollend. Darnach wüsse man sich zu richten, vor Straf und Ungnad zu behüeten.

Mandat vom 30. September 1614

Unsere gnedigen Herren Burgermeister und Rät gepieten meniglichem ihrer geliebten Burgeren, Insassen, Zugehörigen und Verwandten, jung und alten, Mann- und Weibspersonen, das «niemandt keine Eichelen uflesen noch usser den Welden hinweg tragen, sondern sollich Akhert zu Gutem der gemainen Burgerschaft durch ihre Schwein genutzt und aufgefretzt» werden solle. Dann weliche hierwider freventlich handlen, darüber ergriffen oder sunst nambhaft gemacht würden (uf welche durch die dazu Bestellte und Verordnete gut Achtung zugeben allbereits Befelch erteilt) wollen bemelte Unsere Gnädigen Herren und Oberen, so oft es geschieht, eine halbe Mark Silber unnachläßlich abnehmen lassen. Darnach wüsse sich meniglich zu richten, vor Straf und Ungnad zu verhüeten.

Actum Freitags, den 30. Septem. 1614.

Cantzley.

Mandat vom 5. Oktober 1653

Es hattend sich Unsere Gnädigen Herren und Oberen versehen, wie dero liebe Burgerschaft sich hatte lassen bemüegen, daß sie die Eichelen in beeden Hölzern Rheinhardt und Gaißperg ufzulesen preisgegeben. Dieweil aber ihnen mißfellig vorkommen, welchermaßen sie an diesen beyden Höltzern und Wälden nit verlieb nehmen, sondern diese Ort überschreiten und

ihren Fuß weiter in noch andere setzend und also die der Schweineherd usgestellte und verordnete Först erschöpfen und derselben die Mastung eigennützig entziehen: Als mandieren und gebieten U. G. H. und Oberen ihren lieben Burgern, wie auch Hindersässen, daß von «ietzt an» keiner mehr oder desselben Gesind in einiges Holtz Eichelen zu suchen und zu samblen sich begeben solle, «bey peen und straf einer Mark Silbers und Einsetzen der Trüllen». Darnach hat sich jeder zu halten.

Actum, Mittwochen, den 5. Oktobris 1653.

Cantzley.

Herrn Heinrich Schneidern, Großweibel z. H.

(Mandatenbuch 1639—1665, p. 27.)

Mandat wider das Aichelenauflesen vom 13. September 1687

Demnach Unseren Gnädigen Herren und Oberen sonderen Mißfallens zu vernehmen gebracht worden, was maßen eine zimbliche Anzahl dero Burgeren, Einsässen und Verwandten in die Först und Wälder auszulaufen, daselbsten die für gemeine Burgerschaft unterhaltende Schwein dienende Aichelen bei naß und trockenem Wetter zu merklichem Verderben der kostbaren Höltzeren abzuschlagen und solche ohne Scheu durch das Tor der Stadt einzutragen sichs erfrechen: Als lassen Hochgedacht U. G. H. dero getreue, liebwerte Miträt, Herrn Z. M. und Obervogt Franz Otten und überige Herren Hirtenmeister, hiermit ersuchen, daß sie ehisten Tages die verordneten Forstere für sich erforderen und wer bis dahin Aichelen aus den Wälden und Försten also freventlicherweise eingeholet und wegtragen erkundigen, dieselben zu verdienter Straf ziehen und (die) angemerkten Forsteren die ferner hierwider Handelnden künftiglich bei geschworenen Aidespflichten zu billicher Abbüßung angeben und auf dergleichen Übertreter ein fleißiges Aufsehen zu halten, allerschärfisten Ernsts injungieren und einbinden wollen.

Actum den 13. Septembris 1687.

Cantzley.

(Mandatenbuch 1682—1694, p. 139.)

Mandat wider das Eichelenauflesen vom 7. Oktober 1702

Demnach Unsere Gnädigen Herren und Oberen, Burgermeister und Rat dieser Stadt Schaffhausen, äußerst mißfällig vernehmen und hören müssen, wasmaßen einige ihrer Bürgeren und Einsassen aus gewinnsüchtigem Eigennutz in die Hölzer und Wälder auszulaufen, daselbsten die abgefallenen Eichelen aufzulesen, ja gar auch die annoch an den Eichen stehenden mit Gewalt abzuschlagen und verdeckt in die Stadt und in ihre Häuser zu tragen sich erfrechen: Als lassen Hochehrengedacht Unsere Gnädigen Herren und Oberen männiglich ihren Burgeren, Einsassen und Zugehörigen, jung und alt, Mann- und Weibspersonen, desgleichen den verordneten Hirten und Holzförsteren, auch ihren Weib und Kinderen, hiemit alles Ernstes mandieren und gebieten, daß sie fürderhin keine Eichelen, weder in gemeiner Stadt noch dem den Lehenleut aus Griesbach und Spitalhof zugehörigen Weidgang, weiter auflesen, vielweniger selbige abschlagen, noch aus den Hölzeren hinwegtragen, sondern solch Äkeret gemeiner Burgerschaft durch ihre unter die Herd schickenden Schwein ordentlicherweis zu nutzen und zu genießen überlassen sollen. Mit dieser ausgetruckten Erinnerung daß, wann einer oder der andere wider obiges freventlich handeln und darüber ergriffen oder sonsten entdeckt und namhaft gemacht würde, einer solch fehlbaren Person, so es allhiesige Bürger betrifft, 1 Mark Silber ohnnachlässig zu verwürkter Buß abgenommen, die Hintersassen aber von Stadt und Land verwiesen und ihnen der Hintersitz abgeschlagen, hiermit dann niemandts verschonet, sondern auf die Übertreter durch eigens hierzu bestellte Leut fleißige Achtung gegeben und solche jedenmals zu gebührender Abstrafung seines behörigen Orts ohnverweilt gerügt und verzeigt werden sollen.

Demnach wüsse sich ein jeder zu richten und vor Straf und Ungnad zu bewahren.

Actum, Samstags den 7. Oktobris 1702.

Cantzley.

(Mandatenbuch 1694—1706, p. 220.)

Mandat die Eichelen betreffend vom 30. September 1735

Demnach Unseren Gnädigen Herren und Oberen unbeliebig zu vernehmen gekommen, wasmaßen einige dero angehöriger Verburgerten, ja sogar selbst die Hintersassen, sich erfrechen, nicht nur die abgefallenen Eichelen hin und wieder eigenmächtig aufzulesen, sondern auch die noch an den Eichen stehenden gewalttätig abzuschlagen: Als wollen Hochgedacht Unsere Gnädigen Herren und Oberen solch eingenmächtig und schändliches Unternehmen männiglich bey ohnnachläßlicher Straf 4 fl. Gelds alles Ernsts untersagt und verboten haben. Da indessen für gegenwärtiges Jahr einer ehrliebenden Burgerschaft in folgenden Wälderen, als im:

Sollenberg, Megenbach, Langengrund, Lengenberg, Sommerund Winterhalden, Rheinhardt, Buchberg, Orsental und Geißberg

das Auflesen der abgefallenen Eichelen gnädig, jedoch dergestalt erlaubt wird, daß solches nur an den Montagen, Mittwochen und Freitagen, auch nur von 1 Person aus einem Haus, geschehen, den Hindersassen aber auch dieses Auflesen der Eichelen bey obiger Straf und Verlust des Hindersitzes gänzlich und überall verboten sein, wie dann auch gegen diejenigen Verburgerten, welche diese Bewilligung in eint oder andrer Weis übertreten, nicht nur von den Herren Hirtenmeisteren alles Ernsts exequiert, sondern auch im Fall öfteren Übertretens, oder wo einer oder mehrere die Eichbäum zu mißhandeln oder zu verderben sich erfrechen würden, solche Frevler vor Unsere Gnädigen Herren und Oberen gewiesen und allda mit schmählicher Leibesstraf belegt werden sollen.

Wornach sich männiglich zu richten und vor angedrohter Straf und Ungnad zu hüten wüssen wird.

Actum, den 30. Septembris 1735.

Cantzley.

(Mandatenbuch 1735—1753, p. 26.)

Mandat auf die Landschaft vom 30. September 1735

Demnach an Erhaltung der Eichenwälderen vieles gelegen und insonderheit erforderlich sein will, daß der junge Aufwachs mehr gepflanzet, daß der bereits gepflanzte aber wohl und sorgfältig unterhalten werde, solche aber durch die dahin schickende s. v. Schwein gar übel zugerichtet und verderbt zu werden pflegen: Als befehlen Unsere Gnädigen Herren und Oberen dero angehörigen Untertanen zu Herblingen und Stetten, daß sie ihre s. v. Schweine bey Straf 4 fl. ohnnachläßlich nicht in die Brämlen und Weyerhalden lassen, auch nirgendwo keine Eichelen abschlagen sollen. Dagegen aber wird ihnen hiemit Hochoberkeitlich gestattet, die abgefallenen Eichelen in ihrem Bann durch ihre Leute auflesen zu lassen.

Wornach sich männiglich zu richten und vor Straf und Ungnad zu hüten wüssen wird.

Actum den 30. Septembris 1735.

Cantzley der Stadt Schaffhausen.

Ist auch zu expedieren nach: Löhningen, wegen des Schmärlabs, Beringen, Hemmethal, wegen dortigen Banns und Buchbergs, Buchthalen und Gennersbrunn, wegen Sollenbergs, Megenbachs, Rhinhardts und Langengrunds, Büttenhardt, wegen gemeiner Stadtund der Lehenhölzer, Thäyngen, Merishausen.

Mandat betreffend das Sammeln von Eicheln vom 17. September 1788

Demnach Unsere Gnädigen Herren und Oberen, Burgermeister und Rat der Stadt Schaffhausen, mißfällig vernehmen müssen, wasmaßen dero angehörige liebe Verburgerte und allhiesige Einsassen in den gemeiner Stadt zugehörigen Waldungen die noch an den Eichbäumen stehenden Eicheln mit Gewalt abzuschlagen, durch Schwingen, Klopfen und Astabhauen gedachten Bäumen einen unwiederbringlichen Schaden zuzufügen sich unterstehen: Als lassen Hochehrengedacht Unsere Gnädigen Herren und Oberen ihren angehörige Burgeren und Hintersassen, Jungen und Alten, Mann- und Weibspersonen, wie auch denen verordneten Holzförsteren und Hirten, deroselben Weib und Kindern, alles Ernstes anbefehlen:

Daß niemanden sich einfallen lassen solle die in gemeiner Stadt Waldungen stehenden Eichbäume auf obgedachte so nachteilige Weise zu beschädigen, in allfalsigem Ubertreten die Bürger zur Erlegung einer Buße von 4 fl. Gelds und die Hintersassen zu gedachter Straf und Verlust ihres Hintersitzes angehalten werden würden.

Es wollen aber Wohlermelt Unsere Gnädigen Herren und Oberen einer ehrsamen Burgerschaft dergestalten für dies Jahr gnädigst erlauben in Hochderoselben Waldungen am Montag, Mittwoch und Freytag, nur von 1 Person aus einer Haushaltung, und zwar des Tages nur einmal, Eicheln aufzulesen, dabei sie aber alles Hochoberkeitlichen Ernstes verwarnen, alles Schwingen, Klopfen, Ästabhauen bey angeregter Buß zu unterlassen. Den Hintersassen aber soll auch dieses Auflesen der Eichelen bey mehrbesagter Straf und Verlust des Hintersitzes gänzlich

verboten seyn. Wie dann auch gegen diejenigen Verburgerten, welche die Bewilligung auf eint oder andere Weis übertreten, nicht nur von den Herren Hirtenmeistern alles Ernsts exequirt, sondern auch im Fall öftern Übertretens solche als Frevler von U. G. H. nach Befinden der Umstände mit einer Leibesstraf belegt werden würden. Wie dann zuvor Hoch- und Wohlermelt U. G. H. und Oberen dero bestellten Försteren und Hirten alles Ernstes einschärfen lassen, auf die alfalsigen Übertreter dieses Mandats genaue Acht zu haben und solche an seiner Behörde anzeigen sollen.

Wornach sich männiglich zu richten und vor angedrohter Straf und Ungnad zu hüten wüssen wird.

Actum Mittwochs den 17. Septembris 1788.

Cantzley.

(Mandatenbuch 1780—1800, p. 116.)

Das war das letzte Eichelenmandat des ancien régime. Bald brach eine andere Zeit an.

5. Gebote und Verbote zum Schutze der Eichen Das Anpflanzen in alter und neuer Zeit

Immer und immer wieder hat die Obrigkeit in alter Zeit Vorschriften erlassen zum Schutze der Eichen. Es wurde aber auch durch Stupfen von Eicheln und durch Anpflanzen junger Bäumchen ein Mehreres getan, was aus dem Nachfolgenden ersichtlich ist.

Heute ist die Forstwirtschaft eifrig bestrebt, an günstigen Stellen den Anbau der Eiche zu fördern. In einem guten Samenjahr werden von schönen Bäumen die Samen gesammelt und gestupft.

Ramsen: Aus der jüngeren und erweiterten Offnung von 1536

Item der gemainen Allmendhölzer auch der aignen und lehenshölzer halb ist abgeredt, daß Niemand darin unerlaubt hauen söll oder gestraft werden. Nämlich der insäß von jedem aichinen Stumpen um 1 Pfund Pfennig und von kleinen Stumpen Brennholz 3 Schilling und der frembd und ussäß von jedem aichenen Stumpen 10 Pfund und von ainem kleinen Stumpen

Brennholz 1 Pfund pfennig. Und gehörend die 3 Schilling pfennig von brennholz allweg der Gmaind zu Ramsen zu... Welcher aber bauen will und holz nothdürftig ist der soll nit für sich selbst aigens gwalts in almend hölzer howen sondern vorhin zu ainem Vogt und den dreyern des Dorfs gen inen sin buw und mängel anzaigen. Dieselben sollen dann ime nach ansehn sins buws und zur Nothdurft Holz genug gebend uszaichnen was er howen sölle.

Deßglichen mag auch ain Gmaind zun brüggen, brunnen, Steg, wegen und ander nothdürftigen gmainen buwen in Allmend Holz hauen. Das Brennholz aber mögen sie in ir Gmaind sunst usgeben und bruchen wie von alters her. Wo aber einer unerlaubt hüwe so blibt es bi dem Verbott wie obgelütert. (K. Graf: Mitteilungen aus der Geschichte von Ramsen, p. 348.)

Waldordnung 1733

Welcher Unterthan in dem Wald Jemanden Schädigung oder Umhauung Holzes Schaden thut, der solle von einer großen Eichen Straf geben 4 Pfund, von einer mittleren 2 Pfund, von einer kleinen 1 Pfund. Von einer großen Forren oder Buchen 2 Pfund. (Von Stein am Rhein für Ramsen erlassen, Graf K.: l. c., p. 399.)

Dörflingen: Der Rat von Zürich legt 1538 den Wald im Landeberger in Bann und läßt bekannt machen: «Wer darin haut und frevelt wird unnachsichtlich gebüßt mit 3 Pfund für eine Eich und für jeden andern Stumpen 20 Schilling. Als Schadenersatz kommt noch hinzu jeweils die halbe Buße.» (Klingenberg, A.: Die Dörflinger Namen, 1945, p. 87.)

Schaffhausen: Nachdem zur Reformationszeit die Stadt die Klöster säkularisiert hatte, erließ sie Fraitags nach Hilary 1527 eine Holzordnung. Aus dieser ältesten Schaffhauser Holzordnung vom Jahre 1527 steht über die Eichen geschrieben:

«Erstlich söllen alle clöster in miner herren stat mit mer fliß dann aber bißhar von inen geschechen ihrer höltzer verschonen, und insonder söllen sy kain aichi holtz dann allain zu irer nottürftigen büwen abhowen, mit namen sollen sy auch kain aichi holtz zu stecken (Rebstecken) howen, das sige dann gepresthaft und zu büwen nüntz.»

.

Zum dritten, wo sy höltzer, darin aichi holtz stat, wollten verkouffen, dann söllen sy on mittel in jeder juchart, namlich uff der ebni zwaintzig (20) stümpen, und an ainer halden fünfzechen (15) stumpen vorbehalten.

.

Zum vierden söllen sy nieman kain holtz zu kouffen geben, er sige dann bürger oder das werde inen von miner herrn burgermaister und rat erloupt. Zudem sollen sy ußerhalb miner herren statt, da sy gepot, verpot und aigen höff haben, ernstlich insechen und verpietten, das on gunst, wissen und willen ir oder denen, die mine herren hierzu werden verordnen, nieman kain aichin, förhin noch bouwholtz solle verkouffen.

• • • • • • • • •

Zum achtenden, als bißhar vil aichis holtz in miner herrn statt kompt und ouch uff den markt gefürt würt, da zu gedenken ist, das solchs zu ziten der welt werde genomen, deßhalben sind lüt verordnet, die sollen solch holtzfürer rechtfertigen und sy fragen, wohar sy das bringind, und so sy anzaigen da oder dort har, denn soll von stund ain knecht mit dem, der anzaigung gethon, an dasselb ort geschickt werden, die stumpen zu besichtigen, ouch zu erkunden, was rechts er zu solchem holtz gehept, und obglich ainer nit an der that ergriffen und sich über kurtz oder lang zyt würde befinden, das er ander lüten das ir genommen und hinweg gefürt, alsdenn soll derselb, so oft das beschicht, zu buß geben, ist es brennholtz unser stat, dry pfund und dem cleger ouch so vil. Sind es aber aichine oder ander buwhöltzer, so soll er die vorgmelten buß und darzu ouch von jedem Stumpen derselben höltzer insonders 1 pfund haller zu bezallen verfallen sin. Es soll ouch nieman abhowen dahain bärend böm, die sigen haimisch oder frömbd und standen in holz oder veld, by der obanzaigten buß. Und es möcht ainer dermaßen gefärlich handeln mine herren behalten inen gegen demselben ir straff nach gestalt der sach und ihrem guten gedünken befor. Darnach wiß sich mengklich vor schaden zu verhüetenn.»

Die Holzordnung vom 10. Dezember 1651³⁶) enthält folgende Bestimmungen:

- Zif. 3: Es solle weder ein Klosterpfleger Allerheiligen, noch ein Spitalmeister noch andere Amptslüth, weder für ihre Ämpter noch für jemand anders, wer der were, keine Eichen noch Sallwiden zue Steckenholz nit hauen hauwen lassen, sondern sich mit tännen Rebstecken versehen und gebrauchen. Und hiermit (soll) also Eichen und Sallwiden zue Rebstecken in Unseren Gnädigen Herren Höltzeren und Wäldern zue hauwen, männiglich verbotten und abgestrikt sein.
- Zif. 4: So jemandts, wer der were, ohne Bewilligung und Ratserkanntnuß ein Eich, Foren oder ander schädtlich Holtz hauwen undt fellen würde, der soll für jeden Stumpen Eich 10 fl. Gelts undt für ein Foren oder ander schädtlich Holtz 4 fl. zu wohlverwürkter Buß ohnabläßlich verfallen sein, der Gefangenschafft ingelegt undt deren nit erlassen werden, biß er die Straff erlegt.
- Zif. 9: Die Torhüeter sollen bei Verlierung ihrer Diensten auch ferner erwartender Straff auf alle diejenigen, welche Bauw-, Stek-, Brenn-, Spälten-, Küff- oder ander Holtz, Wällen und dergleichen zum Thor hinein führen oder tragen, fleißiges Aufsehen haben und denen, besonders denen Merishausern, Hemmenthalern und ab dem Reyet, so an ihre Wägen Eichle oder ander Holtz anhenken, selbige unter den Thoren abnehmen, auch männiglich woher und wen er das Holtz führe darumb rechtfertigen und die, so argwöhnisch erfunden, selbige den Herren Wachtmeisteren angeben oder den Holtzherren rügen und angeben und dabei niemand verschonen.
- Zif. 10: Männiglich wüsse mit allem Fleiß dahin trachten, wie durch etliche Gemeinden, fürnehmlich die von Neuwenhausen in den Wäld und Höltzeren junge Eiche gepflanthzet werden mögen.
- Bußentaxe: Für 1 Burdin eichen Rebstecken: 1 fl. 20 Kr. Wann einer sich erfrechet ab einer Eich Äst abzuhauwen und dieselbe stüket: 2 fl.

³⁶) Mandatenbuch, Staatsarchiv Schaffhausen.

Die Holzordnung vom 2. Juni 1734³⁷) enthält folgende Vorschriften:

- Zif. 2: Einem Burger, der in der Stadt, zu Fischerhäusern oder auf der Steig ein Hauß von dem Boden an neu aufbauen will, solle vor Rath auf sein Anhalten 1 Eich und 1 Fohren geordnet, denjenigen aber, welche allein in einem Hauß fliken, oder einen neuen Tachstuhl machen, oder um ein Gemach höcher auffahren, oder außert der Stadt Lusthäuser oder ander Gebäu aufrichten, wie auch denen Handwerksleuthen zu ihrem Handwerksgebrauch kein Holtz gestattet, deßgleichen zu den offenen albereits stehenden alten Trotten mehr Holtz nicht als zu einem Trottbaum, Schinen und Stuttlensäulen, wann solche vonnöthen verwilliget, für das übrige Trottholz aber, und zu denen neuen Trotten, allwo vorhero keine gestanden, nichts gereicht, auch nur zu denen Trottbäumen, Schinen und Stuttlensäulen die Fuhr durch der Ämteren Züg gestattet, zu den übrigen Bauhöltzeren aber nur das Geschirr erlaubet werden.
- Zif. 3: So jemand ohne Bewilligung des W. W. kleinen Raths eine Eich, Fohren oder ander Bauholtz fällen würde, der soll für jede Eich 20 fl. und für jede Fohren oder anderen Stumpen Holtz 10 fl. ohnnachläßlich bezahlen; diejenigen aber, welche junge gerade Eichlin und Buchlin, Zweystök, Erdkymen, Samenund Mutterbäum, Krießbäum, Schmär- und Eltschbirbäum umhauen würden, sollen für jedes Stuck um 1 Mark Silbers gebüßt und der Gefangenschafft so lang eingelegt werden, bis sie die Straff bezalt haben. Mit dem fehrneren Anhang, daß, wann ein solcher Frevler die ihm aufferlegte Buß nicht bezahlen könnte, oder öfter schädliche, insonderheit nächtliche Holtzfrevel begehen würde, derselbe zu harter und schmählicher Leibesstraf an den W. W. kleinen Rath verwisen werden solle.
- Zif. 10: Insonderheit aber sollen keine gesunden Eichen um des Stockholtzes oder der Rinden willen im Frühling umgehauen, sondern, weil sie außert dem Saft zum Bauen daurhafter sind, in der übrigen Jahreszeit für diejenigen Ämter und Privatpersonen, welche vor Rat dieselben ausgewürkt haben, gefället werden. Nichts als das Umhauen des von oben oder unden faulenden oder sonsten zum Bauen unbrauchbaren eichenen

³⁷) Ordnungsbuch II, 1665—1777, Staatsarchiv Schaffhausen.

Holtzes soll um der Rinden willen auf den Frühling verspart und zu Stockholtz gebraucht werden; auch dises schadhafte eichene Holtz soll danzumal nirgends als in denen Försten, in welchen durch das ganze Jahr Brennholtz gefället worden ist, umgehauen werden.

- Zif. 15: Das schädliche Aufstücken und Weghauen der Äste an Eichen, Fohren und anderen Bäumen solle bey hoher Straf und Ungnad männiglichen verbotten seyn.
- Zif. 25: Die Holtzforster sollen sowohl das bey Fällung des Brennholtzes stehen gebliebene gesunde Bauholtz wohl beschirmen und zu gutem Wachstum beförderen, als fürnemlich auch die jungen Häu wohl in Ehren halten, die allzudick stehenden jungen Eichlin, Fohren und Tannen sorgfältig erleuchen und die wachsmündigen aufbutzen und fortpflanzen, wie dann die Holtzherren diese jungen Häu selbsten zum öfteren in Augenschein nehmen und im Notfall zu Beförderung dieser Arbeit dem Sekelamt einige Fröner abforderen können.
- Zif. 32: Endlich solle ein jeder Hintersäß 6 junge Eichlin an dem Ort, wo die Holtzherren durch den Forster ihme zeigen werden, zu setzen, sie zu umzäunen, darzu von Zeit zu Zeit fleißing zu schauen und wann eins oder mehrere verdürben, dero Stelle mit frischen zu ergänzen schuldig und verbunden sein.

Hallau: In der Waldordnung von 1821 wurde bestimmt: Bei nachweisbaren Reparaturarbeiten erhält ein Bürger nicht mehr als 5 Stumpen Bauholz im Bürgerpreis, das er innert Jahresfrist zu verbauen hat. Braucht er hiezu Eichenholz, so erhält er nur die Stämme. Die Eichenkrone soll zu Gaben- oder Competenzholz verwendet werden. Wer 5 Stämme erhält, soll selbiges Jahr um eine Holzgabe zurückstehen. Für einen Wiesbaum ist 20 Kreuzer und für eine Roosstange 12 Kreuzer zu bezahlen. Jeder hat in seinem Gabenlos 3 eichene oder buchene Stangen als Waldrecht (Samenraitel) stehen zu lassen, bei 24 Kreuzer Buße.

Osterfingen: In der Offnung³⁸) von 1532 wurde der Waldfrevel bei Strafe verboten. Ein eichener Stumpen oder Stamm wurde 3, ein föhrener 1 Pfund gewertet.

³⁸⁾ Wanner-Keller, Hch.: Aus der Geschichte von Osterfingen, 1926, p. 87.

Schaffhausen: Mit dem Eichlinsetzen hat man sich nun schon 26 Jahre lang bemüht. Man siehet auch hinter der Enge, im Birch, beim Rheinhirt und im Tiefental schöne Stück, die gut wachsen. Allein viele, ja die meisten, sind doch schlecht, ich meine sie haben keine langen Stämme, die zu Bauholz taugen, es sind Krüppel. An einigen Orten wollen sie fast gar nicht wachsen. Indessen kommen diese Eichlin teuer zu stehen, und mich deucht, daß sie die darauf gewendten Kosten nicht wert seien. Man kann nämlich leicht zeigen, daß das Eichlinsetzen von anno 1743 an, da man dieses Pflanzen angefangen, bis anjetzo über 1100 Gulden gekostet. Ich weiß, ein rechter Forstmann würde erschrecken, wenn er die gesetzten Eichlin besähe und sie gegen diese Summ hielte. Das Beste, das man in dieser Art getan, geschahe letzten Frühling, da man eine Anzahl derselben in dem Solenberg in die leeren Plätze setzte. Von diesen hat man ein besser Wachstum und größeren Nutzen zu hoffen als von denen, die auf die Almenter gesetzt worden. Ohne daß einer übrigens die wahre Pflanzung der Eichen verstehe, wird er leicht finden, daß die hiesige gewöhnliche Art wenig tauge. Man grabt die zu versetzenden Eichlin liederlich aus, und ebenso liederlich setzt man sie in einen meistens schlechten und unbearbeiteten Boden. Jeder schlechte Kerl verrichtet diese Arbeit, wenn er schon vom Baumpflanzen nichts versteht. Doch dieses ist allhier Mode. Jeder glaubt, er könne sich zu allem brauchen lassen; wenn er nur ein Amt habe, so hab er auch Verstand. (Ch. Jetzler: Freye Gedanken, 1770, § 69.)

Hätte man vor 26 Jahren die Plätz, anstatt Eichlin darauf zu setzen, mit Eichelen angesät, so würde man wenigstens 20 mal mehr ebenso große, lange, geradstämmige und schönes Bauholz versprechende Eichlin darauf haben, welche kaum den 10. Teil obiger Unkösten erforderet hätten. (Ebenda, § 71.)

Merishausen: Die Gemeinde ordnete 1858 die Holzgabe an die Bürger. Jeder Bezugsberechtigte erhielt bei der Holzabgabe ein Los. Bezüger waren sämtliche verheiratete Bürger, auch Witwen. Unverheiratete erhielten die Gabe, sobald sie das 25. Altersjahr überschritten hatten und eigenen Rauch führten. Auf jeder Losfläche mußten 10, auf einem halben Teil 5 Eichlials Überständer in Laßreitelform stehen bleiben. (Wirtschaftsplan F. Oschwald, 1891.)

Schleitheim: Holzherr Christoph Jetzler schreibt in seinen «Bemerkungen über die Schleitheimer Hölzer» vom 31. Oktober 1774: «Es würde sehr gut sein, wenn alle Jahre in den lautern Eichhöltzeren teils mehr junge Eichlin gesetzt, teils die gesetzten mit Dörnen besser verwahrt und alle Frühling der Boden um dieselben aufgehackt und sie von den schädlichen Ästen gesäubret würden». In seinem «Befehl an die Gemeind Schleitheim» vom 4. November 1774 verfügte dann der Schaffhauser Rat:

- Zif. 1. Um die Anpflanzung des Bauholzes zu beförderen, sollen teils mehr junge Eichlin als bis dahin geschehen, gesetzt, teils solche mit Dörnen besser verwahret und alle Frühling der Boden um dieselben aufgehackt, auch selbige von denen schädlichen Ästen gesäuberet werden.
- Zif. 4. Wer Eichen oder Forren schädlich stuckt, den sollen die Vorgesetzten, wenn es ihnen bekannt wird, ohne Nachsicht zur Strafe ziehen lassen.

Zur Beendigung des «Holzstreites» faßte die Gemeinde am 17. Dezember 1786 den Beschluß, es solle fortan bei der Verabfolgung von Bauholz die größte Sparsamkeit walten, alle neuen Häuser seien bis unter das Dach aus Stein aufzuführen, zu Rooßholz dürfe nur das zum Bauen untaugliche verwendet werden, und jeder, der ein Stück Bauholz brauche, habe dafür 4 Eichen zu pflanzen, damit für genügenden Nachwuchs gesorgt sei³⁹).

Hallau: Man bestätigte 1707 den Lauferbergforster unter der Bedingung, daß er selbigs Jahr 20 Eichli in das «Käferhölzli» zu setzen verpflichtet sei. 1766 mußten die Kuhhirten, Schweinehirten und Forster jeder 6 Stück junge Eichli in den Wald verpflanzen. Das Gleiche sollten in Zukunft alle jungen Bürger bei ihrer Verehelichung tun, «damit auch durch sie ein Nutzen der ganzen Gemeind erwachsen möge». 1839 wurde an verschiedenen Stellen im hierseitigen Wald (gegen die Wutach), besonders auf leeren Plätzen, eine Menge Eicheln gestupft durch 48 Schüler, unter Aufsicht der Holzvögte und im Beisein von 2 Lehrern. In Wunderklingen erhielten die Schüler Wein und Brot, zudem wurde ihren Vätern je eine Burgerwerktour gutgeschrieben. (J. G. Pfund, 1902, p. 30.)

³⁹⁾ Ch. Wanner und H. Wanner: Geschichte von Schleitheim, 1932, S. 312.

Neunkirch und Wilchingen⁴⁰): Die Neunkircher Holzordnung von 1777 bestimmt:

- 18. Damit aber die Nachkommenschafft an dergleichen nützlichen Bäumen desto weniger Mangel leiden müsse, so solle jeder Bürger alle Frühling 3 Eichlin auf die Allmenter oder in die jungen Häu setzen und gehörig verdornen.
- 19. Weil aber dieses von vielen nur schlecht und nachlässig verrichtet werden dürfte, so solle jeglicher diejenigen, so er das Jahr vorher gesetzt und die nicht gewachsen, wider usgraben und andere an deren Stelle setzen und denen, so gewachsen, umgraben.
- 20. Die gesetzten Eichlin erwachsen selten zu schönen Bäumen, meistens aus Mangel an Pflege und Wartung. Stehen sie in dick Laubholtz, so hilft ihnen dieses und also gleichsam die Natur uf. Es trukt ihnen die untern Äste ab und ihr Wachstum trukt nur in die Höhe. Auf leeren Plätzen muß es die Pflege thun. Demnach sollten 10 Mann, die am besten mit dem Baumpflanzen umgehen können, keine junge Eichlin zu setzen gehalten werden; hingegen sollen sie dafür die gesetzten Eichlin aufschneiden, aufputzen, wo es nöthig denselben Stecken stecken und die Ästlin gehörig daran binden.

6. Große, schöne Eichen im Kanton Schaffhausen und dessen Nachbarschaft

Die Schüppeleiche in Ramsen

Die Eiche steht an der alten Landstraße Ramsen-Gottmadingen an der Südecke des Ramser Gemeindewaldes im «Schüppel». Sie heißt auch «Zigeunereiche», weil in früheren Zeiten oft Zigeuner unter dem gewaltigen Baume ihr Lager aufgeschlagen haben. Die Überlieferung bezeichnet den Platz «bei der Eich» oder «unter der Eich» als alte Thingstätte (Gerichtsstätte)⁴¹). Die Eiche ist 1908 in den «Baum- und Waldbildern der Schweiz» beschrieben

41) Graf, K.: l. c., p. 28.

⁴⁰) Holzordnung für Neunkirch 1777 und Wilchingen 1782. Siehe Quellen zur Schaffhauser Forstgeschichte, Nr. 2, p. 196, 218.

worden⁴²). Es handelt sich um die Stieleiche (Quercus Robur L.). Sie hat einen Stammumfang von 4,9 m, eine Höhe von 20,5 m, eine Kronenbreite von 20 m. Im Jahre 1870 hat die Eiche bei der Lagerung von fahrendem Volk eine Brandbeschädigung erlitten, welche das Anfaulen des Stammes zur Folge hatte. Die Höhlung wurde 1906 ausgemauert, und weitere Schädigungen unterblieben. In den letzten Jahren scheint aber die Lebensfrische des Baumes abgenommen zu haben. Vielleicht ist die große Trockenheit 1947/50 die Ursache hiefür. — Geschützt durch Gemeindebeschluß vom 28. Mai 1923.

Die Kreuzeiche im Stadtwald Wegenbach Schaffhausen

Der Baum steht mitten im Walde in der Kreuzung von 2 Waldstraßen. Anläßlich einer Waldbegehung im Jahre 1906, als der Große Stadtrat Schaffhausen unter dem Riesen einen Imbiß einnahm, faßte der Rat den Beschluß, die Eiche zu schützen. Es ist ebenfalls eine Stieleiche (Quercus Robur L.). Sie hat einen Stammumfang von 4,70 m, eine Höhe von 27 m und ein Volumen von ca. 10 m³. Der Baum ist nicht mehr kerngesund; aber auf der Wetterseite trieb er im letzten Jahrzehnt eine Menge Schosse, die Früchte trugen, ein Zeichen, daß der Veteran noch Saft in seinen Lenden spürt⁴³). Alter: 350—400 Jahre. — Geschützt durch Stadtratsbeschluß vom 6. Juni 1923.

Unweit der Kreuzeiche sind andere große Eichen gestanden. Im Jahre 1920 wurde eine gefällt, für deren Stamm Fr. 3 200.— gelöst wurde.

Die große Längenbergeiche

Dieser prachtvolle Baum steht im Staatswald Längenberg auf dem Plateau in ca. 580 m Höhe, Gemarkung Schaffhausen. Der als Naturdenkmal geschützte Baum ist eine Traubeneiche (Quercus sessiliflora = Q. petraea). Sie besitzt eine Baumhöhe von 27 m, eine Schafthöhe bis zum Kronenansatz von 10 m, einen mittleren Stammdurchmesser in Brusthöhe von 126 cm, eine mittlere Kronenbreite von 22 m, einen Bauminhalt von ca. 18 m³,

⁴³) Kummer, G.: Schöne Bäume im Kanton Schaffhausen. Schweiz. Obst- und Gartenbauzeitung, Juli 1922.

⁴²) Baum- und Waldbilder der Schweiz, herausgegeben vom Schweizerischen Departement des Innern, I. Serie, 1908.

ein Alter von ca. 400 Jahren⁴⁴). — Als Naturdenkmal vom Regierungsrat geschützt.

Die dreistämmige Eiche im Neuhauserwald

Bis Ende Oktober 1952 stand im Neuhauser Gemeindewald bei P. 545 an der Grenze gegen den Staatswald Brentenhau eine schöne Gruppe von 3 Traubeneichen dicht beisammen. Man glaubte, die 3 Eichen seien demselben Stock entsprossen; allein beim Fällen zeigte es sich, daß sie einzeln aus Samen gewachsen waren. Mit großer Wahrscheinlichkeit waren sie als Grenz- oder Laachzeichen vor rund 300 Jahren an der Grenze zwischen dem damaligen Klosterwald Allerheiligen und dem Gemeindewald Neuhausen gesetzt worden. Der Mittelstamm hatte einen Umfang in Brusthöhe von 3,5 m; die beiden anderen maßen 3,00 m und 2,9 m. Der Totalinhalt der 3 Stämme betrug 29,8 m³. Im Juli 1950 waren die Bäume vom Gemeinderat Neuhausen unter Naturschutz gestellt worden. Ende Oktober 1952 sind aber zwei der Stämme unerwarteterweise aus Altersschwäche gefallen. Eine Pilzinfektion hatte das Wurzelwerk zerstört. Weil es sich zeigte, daß auch der dritte Baum sehr gefährdet war, wurde er im April 1953 vom Förster umgelegt. Damit war ein vielbesuchtes Naturdenkmal verschwunden. Der Erlös aus dem Nutzholz belief sich auf Fr. 2854.—, derjenige aus dem Brennholz Fr. 490.—. Gesamterlös Fr. 3 344.—. (Mitteilungen von Forstmeister Hitz, Postverwalter F. Moser in den Schaffhauser Nachrichten vom 30. Oktober 1952, 5. November 1952 und 25. April 1953, und C. Lötscher, Schaffhauser Nachrichten vom 9. Juni 1953.)

Etwa 150 m südwestlich davon, ebenfalls im Neuhauser Gemeindewald, steht in der «Wolfsgrueb» die sogenannte «große Eiche» mit einem Stammumfang von 380 cm, die vom Gemeinderat 1950 ebenfalls unter Naturschutz gestellt wurde. Auch hier handelt es sich um die Traubeneiche (Quercus petraea).

Im westlich davon gelegenen Staatswald Brentenhau standen 2 Rieseneichen von je 23 und 28 m³ Inhalt, die anläßlich der Forstexkursion des Schweiz. Forstvereins vom 22. bis 24. August 1880 allgemeine Bewunderung erweckten⁴⁵).

⁴⁴⁾ Schaffhauser Nachrichten, Nr. 172, vom 26. Juli 1950.

⁴⁵⁾ Exkursionsbericht von K. Vogler und Friedr. Neukomm 1880.

Zwei große Stieleichen an der Landesgrenze Hallau-Untereggingen

Die 2 Eichen stehen südöstlich von Wunderklingen am Waldessaum bei den Landesgrenzsteinen Nr. 345 und Nr. 346. Vielleicht handelt es sich um die Grenzbäume, welche im Grenzvertrag von 1513 erwähnt sind, der zwischen Hallau und Untereggingen abgeschlossen worden ist. Der eine dieser großen Bäume besitzt einen Stammumfang von 428 cm, der andere einen solchen von 414 cm. Die schönen Eichen sind am 29. Februar 1952 unter Schutz gestellt worden. (E. Bührer.)

Eiche am Rodenberg bei Dießenhofen

Im Gemeindewald von Dießenhofen stand an der Nordhalde des Rodenberg ob Schupfen, auf Molasse, in 430 m Höhe, eine sehr große Eiche, welche im Winter 1925/26 gefällt worden ist. Stammdurchmesser: 1,05 m, Stammhöhe bis zur Vergabelung: 8,7 m, Gesamthöhe: 20 m, Stamminhalt: 7 m³. Die Krone lieferte 10 Ster Brennholz und 260 Wellen. (H. Reinhart in Mitt. der Naturf. Ges. Thurgau, Bd. XXVI, p. 180.)

Der eichene Stumpen südlich Dorf Randen

Oberhalb der Bargemer Steig steht auf badischem Gebiet bei der sogenannten «Absetzi» (P. 834) der «Eichene Stumpen», eine hohle Eiche von 470 cm Stammumfang. Bei diesem uralten Baum stoßen die Gemarkungen der Gemeinden Epfenhofen, Kommingen und Nordhalden zusammen. Bis zum Jahre 1839, das heißt bis zu dem Zeitpunkt, da der Kanton Schaffhausen auf seine aus dem Mittelalter stammenden Rechte über den badischen Ort Epfenhofen endgültig verzichtete, war der «Eichene Stumpen» ein Grenzzeichen des Schaffhauser Hoheitsgebietes. — Letzten Herbst entstand in dem hohlen Stamm auf nicht abgeklärte Weise ein Feuer, das zwei Tage andauerte. Es wird erzählt, es hätte sich in der Höhlung Munition befunden, die während den Kämpfen im April 1945 hier versteckt worden sei. Der östliche Teil der gewaltigen Krone brach ab. Es bestand die Möglichkeit, den westlichen Teil zu retten. Leider fehlten den zuständigen badischen Gemeinden die hiezu notwendigen finanziellen Mittel. Durch das Entgegenkommen der Kantonalen Naturschutz-Vereinigung Schaffhausen wurde es möglich, daß der Stamm mit Beton gefüllt und verstärkt werden konnte. Der «Eichene Stumpen» wird sich dem Wanderer allerdings nicht mehr in seiner früheren majestätischen Gestalt präsentieren, doch wird er ihn als Rechtsaltertum noch immer an vergangene Zeiten erinnern⁴⁶).

7. Der heutige Vorrat an Eichenholz im Kanton Schaffhausen

Im verflossenen Jahrzehnt 1940—1950 sind in sämtlichen öffentlichen Waldungen des Kantons (Gemeindewaldungen und Staatswaldungen) durch stammweises Auszählen und Messen die Holzvorräte ermittelt worden. Die Gemeindewaldungen betragen 8100 ha und die Staatswaldungen 1850 ha. Daneben bestehen noch 1830 ha Privatwaldungen, die nicht erfaßt worden sind. Privatwaldungen gibt es vor allem im Bezirk Reiath, dann in Buch, Ramsen, Hemishofen, Merishausen, Bargen und Beggingen. In den von der Enquête erfaßten Gemeinde- und Staatswaldungen beträgt die Zahl der erfaßten Bäume (mit 16 oder mehr cm Durchmesser) 3 393 179 Stück mit 2 489 478 Silven (Festmeter, stehend gemessen)⁴⁷). Auf die einzelnen Baumarten verteilt ergibt es:

Fichten und Weißtannen	903 258		37%	
	(ca			
Föhren	$502\ 472$,,	20%	
Andere Nadelhölzer (Douglas,				
Weymouth)	55 665	"	2%	
Total Nadelhölzer	450 890	,,	59%	
Buche	$623\ 405$,,	25%	
Eiche	256 687	"	10%	
Übrige Laubbäume (Ulme, Esche,				
Hagebuche, Linde, Ahorn, Sorbus-				
arten etc.)	147991	,,	6%	
Total Laubhölzer	1 028 083	,,	41%	

⁴⁶) Erwin Bührer in Schaffh. Nachrichten vom 29. Dezember 1951 und der «Randenschau», Nr. 11, vom 26. April 1952.

⁴⁷) Freundliche Mitteilung von Forstmeister A. Uehlinger.

Zahlreich vertreten ist die Eiche vor allem in den Gemeinden, wo früher Rindenschälwaldungen bestanden haben, so in Altorf, Opfertshofen, Lohn, Stetten, Herblingen. Im Raume Rüdlingen-Buchberg, wie überhaupt im Rafzerfeld, sind die früheren Eichen-Hagebuchenwälder in Nadelholzwaldungen umgewandelt worden. So besteht in Buchberg der Holzvorrat zu 94% aus Nadelholz und nur zu 2% aus Eichen, in Rüdlingen ebenfalls zu 94% aus Nadelholz und zu 2% aus Eichen.

Auf die einzelnen Gemeindewaldungen verteilt, ergibt sich für den Eichenvorrat folgendes Bild:

Die Eiche in den Gemeinde- und Staatswaldungen des Kantons Schaffhausen

	Silven (= ca. Fest-meter)	in ⁰ / ₀ des Gesamt- vorrates			in ⁰ / ₀ des Gesamt- vorrates
Altorf	3 573	55	Ramsen (Gemeind	le	
Bargen	256	2	und Kirche)	2 376	13
Beggingen	1 695	1	Rüdlingen	860	2
Beringen	7 212	22	Schaffhausen	29 580	8
Buch	1 626	44	Schleitheim	9 923	6
Buchberg	781	2	Siblingen	3 371	6
Dörflingen	6 213	24	Stein am Rhein	8 069	6
Gächlingen	4 816	10	Stetten	2 206	33
Guntmadingen	321	13	Thayngen	7 898	18
Hallau	26 983	13	Trasadingen	2 380	21
Hemishofen	756	9	Wilchingen	22 423	19
Hemmenthal	1 947	7			
Herblingen	4 662	39	Staat I. Kreis (Kle	ttgau,	
Lohn	6 930	36	Griesbach)	12 265	9
Löhningen	1 947	7		•	
Merishausen	8 072	8	Staat II. Kreis (Re	eiatn,	
Neuhausen a. Rhf.	7 636	23	Stein, Paradies,	00 607	12
Neunkirch	25 775	13	Speckhof)	22 687	14
Oberhallau	3 718	9	Staat III. Kreis (H	auen-	
Opfertshofen	1 539	46	tal, Hemmenthal	l ,	
Osterfingen	6 571	12	Merishausen)	8 533	5

NB. Die Gemeinden Barzheim, Bibern, Büttenhardt und Hofen besitzen fast keinen Gemeindewald.

8. Flurnamen, die sich vom Wort Eiche herleiten

Beggingen Eichhölzlitobel

Beringen Eichholz, Hardeichen

Buchberg Eichhalde

Gächlingen Aichinsgrund

Hallau Eichberg

Hemmenthal Eichboden, Eichhalde, Eichhölzli

Löhningen Hergottseichhau, Eichwiesen

Merishausen Eichhalde Neuhausen a. Rhf. Eichberg

Neunkirch Galgeneich, Lautere Eichen

Ramsen Eichholz, Eichwäldli Rüdlingen In den jungen Eichen

Schleitheim Hohleneich, Eichhölzlitobel Siblingen Hohleichbrunnen, Eichhalde

Stein am Rhein Eichelacker Stetten Langeichen

Thayngen Vordereichen, Hintereichen, Eichenbohl

Wilchingen Lautere Eichen

Flurnamen im Grenzgebiet

Kt. Zürich: In Eichen und vor den Eichen (Rafz).

Kt. Thurgau: Eichbühl (Dießenhofen, Kaltenbach).

Baden: Eichstumpen, Siebeneich (Schwaningen), Eich-

holz (Grimmelshofen), Eichhof (Füetzen), Hinterund Vordereichberg (Riedern), Eichholz (Albführen), Eichäcker und Lautereichen (Jestetten).

III. PERSONEN- UND ORTSREGISTER

a) Personenregister

2	157	Meyer, A.			145,	164,	
	137	Meyer, C.				153,	
Bär, K. 142, 157,		Meyer, Joh.					164
0	144	Moser, F.					195
STREET BECKER STREET ST	162	Mosmann, M.					135
Bührer, E. 135, 174, 196,		Neukomm, J.	- 40				157
100-1000 ACM-0-0-0-0-0-0-0-0-0-0-0-0-0-0-0-0-0-0-0	162	Oschwald, F.	142,		160,		
Ehrat, Joh. 135, 141, 149, 151,		Pfund, J. G.		142,	158,	177,	
- 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1	157	Reinhart, H.					196
Section (Control of Control of Co	135	Schädelin, F.					137
0.000000 mile 10.0000000 mile 10.0000 mile 10.00000000000000000000000000000000000	154	Schärrer, J. H.					163
Const. Made State Const. The real Const. State Const. Cons	139	Stamm, E.					139
Gehring, Kd. 135, 145, 1		Staub				7.40	154
Graf, K. 140, 165, 186,		Stauber, E.	705	744	7.77	148,	
	178	Steinegger, A.			161,		
500 - 500 -	173	Steinemann, E.	135,	141,	169,	178,	
2/10/	195	Stierlin, J. K.			11		146
	153	Stokar, H.					139
Jetzler, Ch. 139, 156, 158, 159, 191,		Thomann, W.	105	140	750	154	138
TO THE PROPERTY OF THE PROPERT	157	Uehlinger, A.		10000	153,		
and the modern that the third of the control of the	139	Vogler, K.	141,	142,	157,	100,	
Keller, A. 135, 143,	186	Wanner Charle	т				145 192
3 0,		Wanner, Ch. u. H	1.				169
Knuchel, H. 160,	170	Wanner, Hs.			195	141	
	195	Wanner, E.	Jah		135,	141,	190
And the second s	158	Wanner-Keller, H	ich.				177
	157	Wildberger, W. Winzeler, Joh.			135,	155	
Mettler, G.	131	winzeler, Jon.			133,	100,	107
<i>b)</i>	Ortsre	gister					
Aazheim (Neuhausen) 138, 1	160	Hemmenthal				138,	164
Altorf 137, 143,		Herblingen			141,	154,	
Andelfingen 148, 1		Hofen		54		143,	
Bargen 138, I			151,	153,	156,		
	138	Löhningen	12		•	141,	
Beringen 138, 157, 1	172	Lottstetten				-	178
Bibern 154,	169	Marthalen					143
Buchberg 143, 144, 150,	160	Merishausen			138,	154,	191
	138	Neuhausen				171,	195
Büttenhardt	169	Neunkirch	153,	158,	163,	177,	193
Dießenhofen 145, 149, 153, 1	196	Opfertshofen				137,	
Dörflingen 140, 143, 1	186	Osterfingen			137,	160,	190
Eglisau 150, I	151	Paradies		-		148,	
Feuerthalen 151, 153,	161	Randen (Dorf)					196
Flaach	151	Ramsen	140,		165,		
Gächlingen 157, 1	174	Rheinau		145,	147,	148,	149
Guntmadingen 150, 1	175	Rüdlingen			145,		
Hallau 142, 157, 174, 190, 192,	196	Schaffhausen	141,	144,	146,	156,	161
Hemishofen	143		170,	179,	186,	191,	194

Schleitheim 138, 141	, 143, 157, 164,	192	Stetten	153, 183
Siblingen	144, 157,	174	Stühlingen	178
Stammheim		143	Thayngen	143, 145, 150, 155, 167
Stein am Rhein	143, 151, 153,	165	Wilchingen	142, 159, 193

IV. ZU DEN BILDERN

Traubeneiche im Staatswald Längenberg bei Schaffhausen (Tafel VI)

Quercus petraea (Mattuschka) Lieblein, Traubeneiche, Steineiche. — Baumhöhe 27 m; Schafthöhe 10 m; mittlerer Kronendurchmesser 22 m; mittlerer Stammdurchmesser 1,3 m ab Boden = 1,26 m; Bauminhalt ca. 18 m³; Alter ca. 400 Jahre. Der Baum ist durch Regierungsratsbeschluß vom 14. Mai 1930 als Naturdenkmal geschützt.

Riegelhäuser (Tafel VII)

a) Das Tobias Holländer-Haus in Hofen

Dieses Herrenhaus im Dörfchen Hofen ist ein hervorragend schöner Riegelbau. Tobias Holländer (1636—1711) war Bürgermeister der Stadt Schaffhausen. Das Portal des Hauses trägt die Jahreszahl 1687. Der autoritativ veranlagte Bürgermeister wurde gestürzt, weil er die Hoheitsrechte über Hofen an sich bringen wollte. Der Hof Hofen sollte in einen Adelssitz verwandelt werden. Er hielt sich dort auch eine uniformierte Leibwache. Der sehr begabte Mann hatte etwas vom Wesen Hans Waldmanns. Gleich diesem war er auch Zunftmeister der Gerber gewesen. Die Schaffhauser sind aber gnädiger mit ihm verfahren als die Zürcher mit ihrem Bürgermeister. (Siehe Schaffh. Schreibmappe 1940, R. Frauenfelder.)

b) Riegelhäuser in Thayngen (Photo nach einer käuflichen Postkarte)

Die Häusergruppe steht zwischen dem Gemeindehaus und dem Schulhaus. Das Haus im Vordergrunde, der «Hirzen», war um 1500 ein Wirtshaus, in welchem die Leute aus dem deutschen Grenzgebiet, welche über Barzheim nach Thayngen kamen, gerne verkehrten. (Bürgerhaus der Schweiz, VI. Bd., 1946, p. 63.)

Das Haus im Hintergrunde mit dem Rebspalier und dem kleinen Gemüsegarten, welches heute Herrn S. Grau, dem Besitzer der Neumühle, gehört, ist vom betriebsamen Gerbergeschlecht Müller erbaut worden. Bernhard Müller und sein Sohn Georg Müller dehnten zum großen Ärger der städtischen Gerber ihren Betrieb beträchtlich aus. Georg Müller (1738-1784) hatte 13 Kinder, darunter 2 Gerber, den Dorfvorsteher und Richter, einen Ratsherrn und einen Distriktspräsidenten. Durch diese Nachkommen wurden die schönen Häuser bis hinauf zum «Lamm» erbaut. Im Haus mit der Sonnenuhr neben der heutigen Neumühle wirkte ein Enkel Georgs, der Arzt Georg Müller (1787—1850). Weil sein ledig gebliebener Sohn Bernhard dann bis 1902 das Haus bewohnte, heißt es bis heute noch «s'Dokter Bernete Huus». Die alte Stube daraus befindet sich heute im Museum Allerheiligen als «Thaynger Bauernstube». Im 1787 erbauten «Trauben», heute der Familie Hübscher gehörend, wohnte Gerber Johannes Müller (1795—1877), ein Brude: des Arztes. Sein Sohn Jakob (1824-1901) war der letzte Thaynger Gerber. Der berühmteste aus dieser Thaynger Familie war der Gerber Bernhard Müller (1762-1828), der helvetischer Senator war und bis zu seinem Tode der Schaffhauser Regierung angehörte. (J. W.: Alte Gasthäuser in Thayngen.)

Schälen von Eichen durch Joh. Ehrat (zur Sommerau in Lohn)

Tafel VIII. Der Baum ist umgehauen worden und nun schält die ganze Familie den Stamm. Die beiden Frauen verwenden hölzerne Schäler. Der eine der Männer schabt Moos und Flechten vom Stamm mit dem Baumkratzer, der andere macht auf Meterlänge ein Zeichen und umhaut die Stelle gleich.

Tafel IX. Die Männer richten die Äste auf Meterlänge zu und die Frauen schälen dieselben. Ist das Holz nicht gut im Saft, so muß die Rinde mit hölzernen Hämmern geklopft werden, damit sie sich besser löst.

Tafel X. Werkzeuge von links nach rechts: Handsäge, große Axt, kleine Äxte, Baumkratzer, 3 große Schäler, Hämmer, Gertel, 4 kleine Schäler, Beil.

(Aufnahmen von Jak. Hatt, Forstsekretär.)